

**STELLUNGNAHME
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
ZU DEN ANLÄSSLICH DER ERSTEN LESUNG
BETREFFEND
DIE TOTALREVISION DES STIFTUNGSRECHTS
AUFGEWORFENEN FRAGEN**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	14. März 2008
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 85/2008

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zuständiges Ressort	4
Betroffene Amtsstellen.....	4
I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG	5
1. Allgemeines	5
2. Grundsätzliche Fragen	6
2.1 Hinterlegung privatnütziger Stiftungen mittels Gründungsanzeige	6
2.2 Widerrufsrecht und Vollstreckungsprivileg	8
2.3 Übergangsbestimmungen	12
2.4 Personelle Auswirkungen der Vorlage.....	14
3. Fragen zu einzelnen Bestimmungen	18
II. ANTRAG DER REGIERUNG	37
III. REGIERUNGSVORLAGEN	39
1. Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts	39
2. Abänderung des Gesetzes über das internationale Privatrecht	79
3. Abänderung des Gesetzes über das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt	81
4. Abänderung des Beschwerdekommisssionsgesetzes	83

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Justiz

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt

Vaduz, 3. Juni 2008

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehende Stellungnahme zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Totalrevision des Stiftungsrechts (BuA Nr. 13/2008) aufgeworfenen Fragen zu unterbreiten.

I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG

1. ALLGEMEINES

In der Landtagssitzung vom 14. März 2008 hat der Hohe Landtag die Regierungsvorlage Nr. 13/2008 betreffend die Totalrevision des Stiftungsrechts beraten.

Die Vorlage ist auf weitgehend positive Zustimmung gestossen. In der Eintretensdebatte sowie anlässlich der ersten Lesung sind seitens des Landtages Fragen zu einzelnen Artikeln in der Gesetzesvorlage und einige allgemeine Fragen aufgeworfen worden. Diese Fragen werden, sofern dies nicht schon anlässlich der ersten Lesung durch das zuständige Regierungsmitglied erfolgt ist, im Folgenden beantwortet.

2. GRUNDSÄTZLICHE FRAGEN

2.1 Hinterlegung privatnütziger Stiftungen mittels Gründungsanzeige

Im Zusammenhang mit § 20 wurde die Einführung des neuen Hinterlegungsmodells für privatnützige Stiftungen mittels Gründungsanzeige hinterfragt. Die Gründe für das Abgehen vom System der Hinterlegung der Stiftungsurkunde seien nicht restlos erkennbar.

Nach geltender Rechtslage ist gemäss Art. 554 PGR zur Überwachung der Eintragungspflicht und Verhütung von Stiftungen mit widerrechtlichem oder unsittlichem Zweck sowie zur Vermeidung von Umgehungen einer allfälligen Aufsicht bei Errichtung einer Stiftung grundsätzlich die Stiftungsurkunde beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt zu hinterlegen, sofern nicht sonst eine Anmeldung zur Eintragung ins Öffentlichkeitsregister erfolgt. Das geltende Recht geht, insbesondere auch in Hinblick auf eine im geltenden Recht bestehende Regelungslücke hinsichtlich der Zulässigkeit zur Errichtung von Stiftungszusatzurkunden (Beistatuten), davon aus, dass dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt mit der Hinterlegung der Stiftungsurkunde sämtliche Angaben zur Stiftungserrichtung zur Verfügung gestellt werden, um seine oben erwähnten Überwachungs- und Prüfpflichten umfassend wahrzunehmen. Nachdem die geübte Praxis dem berechtigten Diskretionsbedürfnis entsprechend jedoch von einer Pflicht zur Hinterlegung der Stiftungszusatzurkunde absieht und beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt lediglich die Stiftungsurkunde hinterlegt wird, ist es dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt in aller Regel nicht möglich, insbesondere die in den Stiftungszusatzurkunden näher ausgeführten Begünstigtenregelungen als essenzielle Bestandteile der Stiftungszwecke im Lichte der Vorgaben gemäss Art. 554 PGR umfassend zu prüfen. Wollte man am bestehenden System festhalten, so könnte beispielsweise vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt nicht verlässlich überprüft werden, ob eine privatnützige Stiftung tatsächlich überwiegend privatnützige Zwecke verfolgt und deshalb von der Eintragungspflicht

ausgenommen ist, oder ob die Stiftungserklärung hinsichtlich der Beschreibung des Stiftungszwecks und des Kreises der Begünstigten den Bestimmtheitsanforderungen des OGH Urteils vom 17. 7. 2007 (1 CG 2002.262-55) entspricht.

Aufgrund dieser Ausgangssituation stellt die Neuregelung der Hinterlegung privatnütziger Stiftungen mittels Gründungsanzeige eine der zentralen Verbesserungen der Vorlage dar. Dabei muss jedoch betont werden, dass die Gründungsanzeige nur eines von mehreren wichtigen Elementen in einem Gesamtsystem einer deutlich verbesserten Kontrolle im Gründungsstadium darstellt, durch das die Entstehung widerrechtlicher oder gegen die guten Sitten verstossender Stiftungen und die gesetzwidrige Umgehung der Stiftungsaufsicht erheblich effizienter vermieden werden kann. Zum einen sieht das neue Stiftungsrecht vor, dass bei jeder Stiftung zumindest zwei Stiftungsräte bestellt sein müssen. Dies dient einer wechselseitigen Kontrolle und verbessert die Foundation Governance. Da *jedes* Vorstandsmitglied verpflichtet ist, die Gründungsanzeige zu erstatten (§ 20 Abs. 1) und die Erstattung einer unrichtigen Angabe strafbedroht ist (§ 66c Abs. 3 SchlT PGR), wird regelmässig von einem gesetzeskonformen Verhalten auszugehen sein. Zum anderen dient die in § 20 vorgesehene Mitwirkung besonders qualifizierter Berufsgruppen wie Treuhänder, Rechtsanwälte oder Träger von Berechtigungen nach Art. 180a PGR der Gewähr eines korrekten Vorgehens. Dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Bestätigung der Richtigkeit der Angaben der Gründungsanzeige gemäss § 20 Abs. 1 letzter Satz durch eine entsprechend berechtigte Person vorzunehmen ist, die selbst am Stiftungsgeschäft nicht beteiligt war und somit unabhängig ist. Wie die Vorstandsmitglieder begehen auch die Angehörigen dieser Berufsgruppen eine strafbare Handlung, wenn sie vorsätzlich oder auch nur fahrlässig eine unrichtige Bestätigung hinsichtlich der in der Gründungsanzeige enthaltenen Tatsachen abgeben (§ 66c Abs. 4 SchlT PGR). Eine disziplinarrechtliche Verantwortung nach dem jeweiligen Berufsrecht tritt hinzu (§ 66c Abs. 5 SchlT PGR). Zum dritten kann das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt die Richtigkeit der in der Gründungsanzeige enthaltenen Tatsachen überprüfen bzw. überprüfen lassen (§ 21). Diese Überprüfung

ist stets, also auch ohne Verdachtsmomente, möglich. Gegenstand der Überprüfung sind sämtliche Stiftungsdokumente. Ergibt die Überprüfung, dass die Angaben in der Gründungsanzeige unrichtig waren, so können entsprechende Massnahmen verhängt werden, die – abgesehen von der Einleitung von Strafverfahren gegen die Mitglieder des Stiftungsrats und die beteiligten Berufsträger – bis zur Auflösung der Stiftung gehen können. Diese Kontrollbefugnisse gehen weit über die Möglichkeiten hinaus, die dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt heute zustehen. Insgesamt wird also das neue Modell eine erheblich verbesserte Kontrolle und die Verhinderung von Gesetzesverletzungen im Gründungsstadium mit sich bringen. Damit wird ein bisher zahnloses Instrument durch ein effizientes weil funktionierendes Kontrollsystem ersetzt. Aus diesem Grund erachtet die Regierung die Einführung der Hinterlegung mittels Gründungsanzeige als wesentliche Verbesserung gegenüber der geltenden Rechtslage und spricht sich für dieses neue Modell aus.

2.2 Widerrufsrecht und Vollstreckungsprivileg

Sowohl im Rahmen der Eintretensvoten als auch im Zuge der Debatte der Gesetzesvorlage zeigte sich, dass einzelne Abgeordnete dem in § 30 verankerten Recht des Stifters zum Widerruf der Stiftung kritisch gegenüber stehen. Andererseits sprachen sich mehrere Abgeordnete unmissverständlich für die Beibehaltung des Widerrufsrechts als Gestaltungsmöglichkeit aus und führten insbesondere dessen zentrale Bedeutung für die Praxis und die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Liechtenstein ins Treffen.

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass § 30 dem Stifter nicht das Recht zum Widerruf einräumt, sondern ihm nur die Möglichkeit gibt, sich ein solches Recht vorzubehalten. Es handelt sich also um eine Optionslösung, von welcher der Stifter Gebrauch machen kann, aber nicht Gebrauch machen muss.

Für die Beibehaltung dieser Lösung sprechen entscheidend sowohl die liechtensteinische Rechtstradition (1.) als auch eine rechtsvergleichende Umschau (2.).

1. Das Recht des Stifters, sich den Widerruf der Stiftung vorbehalten zu können, ist tief in der liechtensteinischen Rechtstradition verwurzelt. Eine solche Gestaltungsmöglichkeit ist seit der Entstehung des PGR im Jahr 1926 in Art. 559 Abs. 4 vorgesehen. Wer mit einer langen und bewährten Tradition brechen will, muss gute Gründe dafür haben. Solche sind nicht ersichtlich. Kritikern kann entgegengehalten werden, dass das Widerrufsrecht als solches nicht missbrauchsanfällig ist. Missbräuche durch die Ausübung des Widerrufsrechts wären nur dann zu befürchten, wenn Dritte zu Schaden kommen könnten. Dies ist jedoch nicht der Fall. Potenziell gefährdete Personen sind die Gläubiger der Stiftung, zu denen bei Vorhandensein klagbarer Ansprüche auch die Begünstigten (Begünstigungsberechtigten) zählen. Deren Interessen werden jedoch dadurch geschützt, dass das Stiftungsvermögen im Falle des Widerrufs der Stiftung nicht ipso iure an den Stifter zurückfällt, sondern ein Liquidationsverfahren (§ 40 iVm 130 ff PGR) durchgeführt werden muss. Dort ist vorgesehen, dass vor der Ausschüttung des Stiftungsvermögens die Gläubiger zu befriedigen sind (Art. 137 PGR), so dass ihnen keine Gefahr droht. Welche Interessen sonst durch den Widerrufsvorbehalt beeinträchtigt werden könnten, ist nicht ersichtlich.
2. Das Argument, der Vorbehalt des Widerrufsrechts verstosse gegen die Grundsätze des Stiftungsrechts oder stehe mit dem Wesen der Stiftung in Widerspruch, geht fehl, weil es ein einheitliches Wesen der Stiftung, das allgemeingültige Aussagen erlauben würde, nicht gibt. Die Erscheinungsformen der Stiftung sind nämlich in den verschiedenen Rechtsordnungen sehr unterschiedlich, wie eine rechtsvergleichende Umschau belegt. Dabei zeigt sich auch, dass Liechtenstein mit der Möglichkeit zum Widerrufsvorbehalt keineswegs alleine dasteht. In diesem Zusammenhang ist vor allem Österreich zu nennen, in dessen Privatstiftungsrecht der Widerrufsvorbehalt im Jahre 1993 übernommen wurde (§ 33 PSG). Nach einer österreichischen Studie ist bei 91 % aller Privatstiftungen ein Änderungsrecht und bei 70 % ein Widerrufsvorbehalt vorgesehen (*N. Arnold*, Umfang und Grenzen des

Gläubigerzugriffs bei Privatstiftungen, ZfS 2006, 131 [131]). Kritik daran ist in Österreich noch niemals laut geworden. Selbst für das wesentlich strengere deutsche Stiftungsrecht wird von einzelnen Stimmen die Möglichkeit des Widerrufsvorbehalts befürwortet (*Burgard*, Gestaltungsfreiheit im Stiftungsrecht [2006] 636 ff). Vor allem aber ist zu beachten, dass auch beim Trust, der für vergleichbare Zwecke wie die Stiftung eingesetzt werden kann, ein Widerrufsvorbehalt möglich ist (*Haeusler*, Einführung in den angelsächsischen Trust, in Richter/Wachter [Hrsg], Handbuch des internationalen Stiftungsrechts [2007] § 12 Rz 87; *Rebsch*, Die Europäische Stiftung [2007] 144 f).

Schliesslich sollte auch nicht übersehen werden, dass die Möglichkeit zum Widerrufsvorbehalt die Bereitschaft zur Errichtung einer Stiftung erhöht. Ein Stifter, dem bewusst ist, sich von seinem Vermögen endgültig zu trennen, wird hierzu weniger bereit sein als ein Stifter, der weiss, dass er seine Entscheidung notfalls auch rückgängig machen kann.

In Hinblick auf die Tradition des liechtensteinischen Stiftungsrechts sowie auch ausländischer vergleichbarer Regelungen und die Wettbewerbssituation, in der sich die liechtensteinische Stiftung befindet, sowie die für die Errichtung einer Stiftung förderliche Wirkung ist an der Möglichkeit zum Vorbehalt des Widerrufsrechts festzuhalten.

Die Diskussion rund um den Widerrufsvorbehalt basiert möglicherweise auch auf gewissen Unklarheiten. Anlässlich der Landtagsdebatte wurden in diesem Zusammenhang nämlich vor allem Stichworte wie Vermögenstrennung, verstärkter Vermögensschutz und Asset protection verwendet. Die Regierung stellt aus diesen Äusserungen den Gesamtzusammenhang her, dass die vermeintliche Kritik in Wahrheit grundsätzlich nicht an der Befugnis zum Widerrufsvorbehalt bzw. am Widerrufsrecht als solchem besteht, sondern sich gegen das in § 36 Abs. 2 der Vorlage vorgesehene Vollstreckungs- und Konkursprivileg richtet.

Diese Bestimmung, die im geltenden Stiftungsrecht nicht enthalten ist, sieht vor, dass in ein Widerrufs- und Änderungsrecht nicht Exekution geführt werden kann. Wegen § 5 KO kann das vorbehaltene Widerrufs- und Änderungsrecht auch im Konkurs des Stifters nicht verwertet werden. Bei dieser Bestimmung gilt es, zwischen der Freiheit des Stifters, der Asset protection sowie den Interessen zum Schutz der Gläubiger des Stifters abzuwägen. Die in der ursprünglichen Vorlage enthaltene Bestimmung rückt ganz die Freiheit des Stifters und die Asset protection in den Vordergrund. Der Schutz des vorhandenen Vermögens (Asset protection) steht freilich in einem Spannungsverhältnis zu den Befriedigungsinteressen der Gläubiger. Zwar sind die Gläubiger des Stifters auch auf der Grundlage des § 36 Abs. 2 nicht schutzlos, weil sie die Möglichkeit haben, die Zuwendung des Stifters an die Stiftung nach den Regeln des Anfechtungsrechts zu bekämpfen. Freilich ist die Anfechtung einer Vermögensentäußerung zum Nachteil der Gläubiger in der Regel an bestimmte Fristen gebunden. Im Hinblick darauf ist der Gläubiger besser gestellt, wenn er in ein vorbehaltenes Widerrufs- oder Änderungsrecht des Stifters Exekution führen kann, weil ihm dann der Zugriff auf das Stiftungsvermögen (sofern der Stifter Letztbegünstigter ist) jederzeit und in derselben Weise offen steht, wie der Gläubiger auch auf Liegenschaften, Bankkonten oder andere Vermögenswerte zugreifen könnte. Die Regierung will daher dem Gedanken des Gläubigerschutzes verstärkt Geltung verschaffen, weshalb sie sich für die Streichung des § 36 Abs. 2 ausspricht. Dafür kann weiters angeführt werden, dass es einem Schuldner auch sonst nicht ermöglicht wird, durch eine einseitige Rechtshandlung den Zugriff der Gläubiger auf sein Vermögen zu erschweren. Mit einer Streichung des § 36 Abs. 2 würde also dem im Privatrecht sonst massgeblichen Prinzip der unbeschränkten Haftung besser Rechnung getragen.

Im Übrigen ist die Regierung der Ansicht, dass eine Streichung des § 36 Abs. 2 die Kontinuität zur geltenden Rechtslage wahren würde. Zum österreichischen Privatstiftungsgesetz (PSG), wo eine dem § 36 Abs. 2 entsprechende Bestimmung nicht enthalten ist, hat der österreichische OGH im Jahre 2006 klargestellt, dass diese Stifterrechte Vollstreckungsgegenstand sind (östOGH 26. 4. 2006, 3 Ob

217/05s). Im liechtensteinischen Recht ist eine solche Judikatur, soweit zu sehen, nicht vorhanden. Allerdings ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass der liechtensteinische OGH genau so entscheiden würde. Fällt das Vollstreckungsprivileg weg, so wird damit nur jene Rechtslage bestätigt, die wohl bereits derzeit besteht.

2.3 Übergangsbestimmungen

Im Zusammenhang mit den vorgelegten Übergangsbestimmungen wurde von einzelnen Abgeordneten kritisch hinterfragt, wie das wegen des den Übergangsbestimmungen zu Grunde liegenden Grundsatzes „altes Recht für alte Stiftungen – neues Recht für neue Stiftungen“ angestrebte Nebeneinander zweier Stiftungsrechte in der Praxis funktionieren solle. Eine entsprechende Zweispurigkeit für neue und alte Stiftungen sei dem Berufsstand nicht zuzumuten und auch missbrauchsanfällig. Mehr Rechtssicherheit könne dadurch erreicht werden, dass eine grosszügig bemessene Übergangsfrist zur Anpassung alter Stiftungen an die neue Gesetzeslage eingeräumt werde und dann ab einem bestimmten Termin ein Stiftungsrecht für alle im Land domizilierten Stiftungen zur Anwendung gelange.

Wie bereits im Bericht und Antrag Nr. 13/2008 (S. 128 f.) ausgeführt, würde die verpflichtende Anpassung aller bestehenden Stiftungen an das neue Recht – auch dann, wenn grosszügige Übergangsfristen zur Verfügung gestellt würden – für die betroffenen Marktteilnehmer einen beträchtlichen Aufwand mit sich bringen. Zu denken ist hier beispielsweise daran, dass sämtliche Stiftungsdokumente an das neue System der Stiftungsurkunde bzw. Stiftungszusatzurkunde anzupassen wären. Hierfür müssten flankierende Bestimmungen geschaffen; dies deshalb, weil beispielsweise bei Versterben des Stifters niemand zur Verfügung steht, der die alten Stiftungsdokumente anpassen könnte und somit die Zuständigkeit zur Vornahme der Anpassung unklar ist und geregelt werden müsste. Die Einhaltung dieser flankierenden Bestimmungen wiederum müsste mit eigens zu schaffenden verfahrensrechtlichen Normen kontrolliert werden. Hier ist an Sachverhalte wie

beispielsweise die Anfechtung von unzulässigen Anpassungen durch Stiftungsbeeteiligte oder das Vorgehen bei Unterbleiben der Anpassung etc. zu denken. Der mit der Umsetzung dieser Normen verbundene Aufwand steht in keinem Verhältnis zu dem Nutzen, der von einer „Gleichschaltung“ aller Stiftungen zu erwarten wäre.

Der von der Regierung vorgeschlagene Mittelweg basiert daher grundsätzlich auf dem Leitgedanken, wonach das neue Recht nur auf neue Stiftungen und das bisherige Recht auf bestehende Stiftungen zur Anwendung gelangen soll. Von diesem Grundsatz abweichend sieht jedoch Art. 1 der Übergangsbestimmungen zentrale Ausnahmen vor, nach denen auch bestehende Stiftungen den neuen Regelungen betreffend die Hinterlegung privatnütziger Stiftungen, einschliesslich der Prüfbefugnis der Stiftungsaufsichtsbehörde, sowie betreffend die Foundation Governance bei privatnützigen Stiftungen und das öffentliche Aufsichtsregime bei gemeinnützigen Stiftungen unterworfen sein werden (vgl. insgesamt die Erläuterungen im Bericht und Antrag Nr. 13/2008 zu den Übergangsbestimmungen auf S. 33 f. und S. 128 f.). Diese Ausnahmen sind so zahlreich, dass ohnehin grosse Teile des neuen Rechts auf alte Stiftungen anzuwenden sind. Unanwendbar bleiben vor allem die Bestimmungen über die Stiftungsdokumente; die Gründe hierfür wurden soeben dargelegt. Somit kann im Grunde genommen die Aussage gemacht werden, dass zum überwiegenden Teil das neue Recht für alle Stiftungen gilt und der Fortbestand des alten Rechts nur ausnahmsweise Anwendung findet.

Nach eingehender Überprüfung durch die Regierung wurde § 21 zusätzlich in Art. 1 Abs. 4 der Übergangsbestimmungen aufgenommen. § 21 ordnet die Überprüfungsmöglichkeit durch das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt an. Auch diese Bestimmung muss für Altstiftungen gelten. Zudem wird klargestellt, dass Altstiftungen, die nach neuem Recht in das Öffentlichkeitsregister einzutragen wären (gemeinnützige Stiftungen und privatnützige Stiftungen, die auf spezialgesetzlicher Grundlage ein kaufmännisches Gewerbe betreiben), ebenfalls der Eintragungspflicht unterliegen. Andernfalls wäre eine Eintragungspflicht für jene

Stiftungen, die dem neuen Gemeinnützigkeitsbegriff entsprechen, nicht zweifelsfrei gegeben; solche Stiftungen könnten sich, wenn sie bereits eingetragen sind, allenfalls sogar wieder löschen lassen. Ob eine bisher nicht eingetragene Altstiftung eintragungspflichtig ist, ergibt sich aus dem Gemeinnützigkeitsbegriff des neuen Rechts. Dies wurde in Art. 1 Abs. 4 letzter Satz der Übergangsbestimmungen ausdrücklich klargestellt. Anders als bei einer gemeinnützigen Stiftung, die nach neuem Recht errichtet wird, wirkt die Eintragung einer gemeinnützigen Altstiftung jedoch nicht konstitutiv. Soweit sie nach altem Recht ihre Rechtspersönlichkeit bereits erlangt hat, setzt sie diese ohne Unterbrechung ihrer Kontinuität fort. Die in Art. 1 Abs. 4 letzter Satz der Übergangsbestimmungen vorgesehene Eintragungspflicht ist eine an die Mitglieder des Stiftungsrats gerichtete Ordnungsvorschrift. Sollte der Stiftungsrat der Anmeldepflicht nicht entsprechen, so kann die Eintragung auch nach Massgabe des § 19 Abs. 4 herbeigeführt werden.

Zusammenfassend erachtet die Regierung die vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen nach wie vor als ausgewogenes Konzept. Die Kapazitäten der Marktteilnehmer werden berücksichtigt. Zudem können die zentralen Bestimmungen im Bereich der angestrebten Stärkung der Kontrollmechanismen betreffend die privaten, die gemeinnützigen sowie der bestehenden Stiftungen zur Anwendung gelangen.

2.4 Personelle Auswirkungen der Vorlage

Zu den unter Punkt 8 (S. 142) des Berichtes und Antrages Nr. 13/2008 betreffend die Totalrevision des Stiftungsrechts gemachten Ausführungen hinsichtlich der finanziellen und personellen Auswirkungen der Vorlage unterbreitet die Regierung dem Landtag hiermit nachstehende ergänzende Begründung für die Notwendigkeit von drei zusätzlichen qualifizierten Mitarbeitern für die Einrichtung einer Stiftungsaufsichtsbehörde:

Durch die Einrichtung einer Stiftungsaufsichtsbehörde soll ein Kompetenzzentrum für stiftungsaufsichtsrechtliche Aufgaben geschaffen werden, das in Zukunft

sowohl als Aufsichtsbehörde im Bereich der privatnützigen als auch im Bereich der gemeinnützigen Stiftungen tätig sein soll. Die Schaffung eines solchen Kompetenzzentrums wird auch im Schlussbericht Futuro vorgeschlagen.

Die Schwerpunkte der Tätigkeit der neuen Stiftungsaufsichtsbehörde stehen im Zusammenhang mit der Aufsicht über privatnützige Stiftungen in der Wahrnehmung folgender Aufgaben:

- Kontrolle der Richtigkeit der Inhalte der Gründungsanzeigen sowie die
- Kontrolle der Richtigkeit der Inhalte der Änderungsanzeigen (§ 21 Abs. 1)

Wie bereits unter Punkt 2.1 ausgeführt, sieht die gegenständliche Vorlage bei Errichtung privatnütziger Stiftungen nicht mehr die Hinterlegung der Stiftungsurkunde vor, sondern folgt einem neuen Modell der Hinterlegung durch Hinterlegung einer Gründungsanzeige (§ 20). Anhand dieser Gründungsanzeige soll es dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt nun ermöglicht werden, die ihm bereits nach geltender Rechtslage zugewiesenen Kontrollaufgaben hinsichtlich der Rechtmässigkeit des Stiftungszweckes sowie der Eintragungs- und Aufsichtspflicht auch effektiv wahrzunehmen. Nach erfolgter Hinterlegung der Gründungsanzeige ist eine Prüfbefugnis hinsichtlich der Richtigkeit der in der Gründungsanzeige gemachten Angaben durch die Stiftungsaufsichtsbehörde vorgesehen.

Um sich ein Bild darüber verschaffen können, wie viele Stiftungen jährlich entsprechende Gründungsanzeigen hinterlegen werden, ist mitzuteilen, dass im Vergleich der letzten beiden Jahre jährlich über 4000 neue Stiftungen errichtet wurden. Alle diese Stiftungen werden in Zukunft die angeführten Gründungsanzeigen beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt hinterlegen.

Nach Errichtung der Stiftungen und Hinterlegung der Gründungsanzeigen sind in der Folge bei Änderungen hinsichtlich der in der Gründungsanzeige enthaltenen Angaben Änderungsanzeigen beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt zu hinterlegen. Die bereits angeführte Prüfbefugnis kommt der Stiftungsaufsichtsbe-

hörde auch in Hinblick auf Richtigkeit der im Rahmen der Änderungsanzeigen gemachten Angaben zu. Bereits heute fallen beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt täglich zwischen 70 – 90 Geschäfte an, die nach neuem Recht die Hinterlegung von Änderungsanzeigen erforderlich machen werden.

Auch wenn die Prüfungen gemäss § 21 nur stichprobenartig durchgeführt werden sollen, ist diese Aufgabe nur mit einem entsprechenden Mitarbeiterstab erfüllbar.

Der zweite Schwerpunkt im Aufgabenbereich der neuen Stiftungsaufsichtsbehörde wird die Aufsicht über gemeinnützige Stiftungen sein. In diesem Zusammenhang hat die Stiftungsaufsichtsbehörde primär folgende Aufgaben zu erfüllen:

- die Wahrnehmung der laufenden Aufsicht betreffend die zweckentsprechende Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens (§ 29) auf Basis der eingereichten Revisionsstellenberichte und der damit verbundenen
- anlassbezogenen Antragstellung an Gericht hinsichtlich der gebotenen aufsichtsrechtlichen Massnahmen
- Wahrnehmung der Parteistellung (im Verfahren zur Bestellung der obligatorischen Revisionsstellen [§ 27 Abs. 1]; in gerichtlichen Aufsichtsverfahren auf Antrag von Stiftungsbeteiligten [§ 29 Abs. 4], in gerichtlichen Aufsichtsverfahren betreffend beaufsichtigte Stiftungen zur Änderung des Stiftungszwecks sowie anderer Inhalte der Stiftungsurkunde auf Antrag von Stiftungsbeteiligten [§ 33 Abs. 3, § 34 Abs. 2]).

Eine konkrete Zahl hinsichtlich derjenigen Stiftungen, die nach neuer Definition des Gemeinnützigkeitsbegriffs (Art. 107 Abs. 4a) in Zukunft als gemeinnützige Stiftungen anzusehen sein werden, kann gegenwärtig nicht angegeben werden. Dies liegt daran, dass es der geltenden Rechtslage bisher an einem einheitlichen privatrechtlichen Gemeinnützigkeitsbegriffs mangelt und jene Zahl von Stiftungen, die aufgrund ihrer Gemeinnützigkeit steuerlich begünstigt sind und in den Datenbanken der Steuerverwaltung erfasst sind, nicht mit jener Zahl von Stiftun-

gen übereinstimmt, welche nach neuem Recht als gemeinnützig anzusehen sein werden. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang eben auch auf die Tatsache, dass eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit auf rein freiwilliger antragsorientierter Basis erfolgt und auch die steuerlichen Kriterien der Gemeinnützigkeit nicht eins zu eins dem privatrechtlichen Gemeinnützigkeitsbegriff entsprechen.

Es wird daher erst nach Ablauf der in Art. 1 Abs. 4 der Übergangsbestimmungen vorgesehenen Anzeigefrist möglich sein, die konkrete Anzahl der zu beaufsichtigenden gemeinnützigen Stiftungen anzugeben. Dass diese Anzahl ebenfalls einen beträchtlichen Arbeitsaufwand mit sich bringen wird, ist hingegen bereits nach heutigem Kenntnisstand vorhersehbar.

Die Einsetzung der Stiftungsaufsichtsbehörde mit ihren Mitarbeitern soll zu einem Zeitpunkt erfolgen, die es den mit der Wahrnehmung der Aufgaben Betrauten erlaubt, sich sorgfältig auf ihre Funktion vorzubereiten. Der Start der operativen Tätigkeit sollte daher bereits einige Monate vor Inkrafttreten des neuen Rechts angestrebt werden können. Im Zeitraum bis zum Inkrafttreten des neuen Stiftungsrechts werden insbesondere die folgenden Tätigkeiten zielstrebig angegangen werden müssen:

- abschliessende Vorbereitung der Verordnung zum neuen Stiftungsrecht betreffend den Ablauf des Aufsichtsverfahrens sowie die Festlegung der Gebühren,
- Ausarbeitung allgemeiner Leitlinien zur Prüfung der gemeinnützigen Stiftungen durch die obligatorischen Revisionsstellen,
- Aufbau der internen Strukturen und Datenbanken im Bereich Aufsicht über privatnützige und gemeinnützige Stiftungen,
- Organisation und Vorbereitung entsprechender Datenbanken.

Nicht zuletzt ist darauf hinzuweisen, dass nach Einrichtung einer Stiftungsaufsichtsbehörde als Kompetenzzentrum – auch für stiftungsrechtliche Fragen und Sachverhalte allgemeiner Art – mit einem Anwachsen der Aufgaben zu rechnen

ist. Dorthin, wo entsprechende fachliche Kompetenzen angesiedelt sein werden, werden in Zukunft zweifellos auch weitere Aufgaben delegiert werden, deren Erledigung entsprechendes Know-how voraussetzt.

Welche Aufgaben sich nicht zuletzt auch aus den aktuellen Geschehnissen rund um den Finanzplatz für die neue Stiftungsaufsichtsbehörde ergeben werden, ist nicht absehbar.

Der Ansatz, die neue Stiftungsaufsichtsbehörde vorerst mit drei Mitarbeitern (Juristen/Wirtschaftsprüfern) auszustatten, ist daher insgesamt nicht nur als notwendig und gerechtfertigt anzusehen, sondern ist in Anbetracht des Umfangs der wahrzunehmenden Aufgaben als zurückhaltende personelle Massnahme einzustufen und trägt insbesondere dem Umstand Rechnung, dass im Bereich der gemeinnützigen Stiftungen eine abschliessende Bezifferung der zu beaufsichtigenden Stiftungen erst nach Ablauf der Anzeigefrist gemäss Art. 1 Abs. 4 der Übergangsbestimmungen (sechs Monate nach Inkrafttreten) möglich sein wird.

Die Notwendigkeit einer weiteren personellen Aufstockung der Stiftungsaufsichtsbehörde im Laufe der kommenden Jahre kann aus heutiger Sicht jedenfalls nicht ausgeschlossen werden.

3. FRAGEN ZU EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu § 1

Es wurde angeregt, den Fokus der Definition der Stiftung mehr auf das verselbständigte Zweckvermögen zu richten und die Definition wie folgt anzupassen:

„Eine Stiftung im Sinne dieses Abschnittes ist ein rechtlich und wirtschaftlich verselbständigtes Zweckvermögen, welches als Verbandsperson (juristische Person) durch die einseitige Willenserklärung des Stifters errichtet wird. Der Stifter widmet das bestimmt bezeichnete Stiftungsvermögen und legt den unmittelbar nach aussen gerichteten bestimmt bezeichneten Stiftungszweck sowie Begünstigte fest.“

Für die Regierung ist eine Verbesserung der Definition der Stiftung im Vergleich zu der gemäss Bericht und Antrag vorgesehenen Definition nicht erkennbar. Im Gegenteil: Die alternative Definition ist länger und schwerfälliger als der von der Regierung vorgeschlagene Text. Sie ist überdies für bestimmte Fälle irreführend, weil sie – offenbar stets – das Vorhandensein von Begünstigten verlangt. Es gibt jedoch auch – gemeinnützige – Stiftungen, bei denen es keine bestimmten Begünstigten gibt, wie etwa eine Stiftung, deren Zweck darin besteht, einen bestimmten Park der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Begünstigt ist in solchen Fällen die Allgemeinheit. Aus diesem Grund sieht die gegenständliche Vorlage in solchen Fällen von der Bestimmung der Begünstigten ab (§ 16 Abs. 1 Ziff. 4). Es könnte deshalb zu Auslegungsproblemen führen, wenn in der Definition der Stiftung auf das Vorhandensein von Begünstigten abgestellt wird, wenn die bestimmte Bezeichnung von Begünstigten in manchen Fällen entbehrlich ist. Mangels Vorteilen der alternativen Definition und dem Vorhandensein der aufgezeigten Nachteile hält die Regierung an der bisherigen Definition fest.

Zu § 2

Im Zusammenhang mit dem Stiftungstyp der „Ermessensstiftung“ wurde die Frage aufgeworfen, inwieweit der Stifter bereits zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung zu bestimmen hat, ob es sich um eine privatnützige Stiftung oder um eine gemeinnützige Stiftung handeln soll bzw. ob die Kompetenz des Stiftungsrats bei einer diskretionären Ausgestaltung der Stiftung so weit reichen kann, nach seinem Ermessen festzulegen, ob die Stiftung primär gemeinnützige oder primär privatnützige Zwecke verfolgt.

In diesem Kontext wurde auch § 2 Abs. 3 letzter Satz kritisch betrachtet, wonach die Stiftung in jenen Fällen, in denen zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht fest steht, ob die Stiftung ganz oder überwiegend privatnützigen Zwecken zu dienen bestimmt ist, die Stiftung als gemeinnützige Stiftung anzusehen ist.

Der Regierung ist bekannt, dass es in der Praxis Stiftungstypen gibt, bei denen eine klare Zuordnung als privatnützige Stiftung oder als gemeinnützige Stiftung nicht möglich ist. Eben diese Ausgangslage war Anlass dafür, eine Bestimmung zu schaffen, die hinsichtlich der Zuordnung der Stiftungen zum einen oder anderen Stiftungstyp – auch in Anbetracht der damit von Gesetzes wegen verbundenen Rechtsfolgen (Eintragungspflicht, Aufsicht) – die notwendige Klarheit bringt.

Gemäss § 2 Abs. 3 ist als privatnützige Stiftung eine solche anzusehen, die nach der Stiftungserklärung ganz oder überwiegend privaten oder eigennützigen Zwecken zu dienen bestimmt ist. Das Überwiegen ist dabei nach dem Verhältnis der den privatnützigen Zwecken zu den den gemeinnützigen Zwecken dienenden Leistungen zu beurteilen. Steht nicht fest, dass die Stiftung in einem bestimmten Zeitpunkt ganz oder überwiegend privatnützigen Zwecken zu dienen bestimmt ist, so ist sie als gemeinnützige Stiftung anzusehen.

Damit ist einerseits klar gestellt, dass der Stifter selbst in der Stiftungserklärung die notwendigen Anordnungen zu treffen hat, ob eine Stiftung als privatnützige oder gemeinnützige Stiftung ausgestaltet werden soll. Auch wenn die Entscheidung über den Umfang einzelner Ausschüttungen bei den Ermessensstiftungen in die Kompetenz des Stiftungsrats übertragen werden kann, so ist doch festzuhalten, dass dies nur im Rahmen des durch den Stifter vorgegebenen Zwecks möglich ist.

Ergibt sich aus der Stiftungserklärung nicht klar, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt der privatnützige Zweck überwiegt, so ist die Stiftung als gemeinnützig anzusehen. Dies ergibt sich aus der Überlegung, dass die Befreiung von der Aufsicht durch die Stiftungsaufsichtsbehörde und von der Eintragung im Öffentlichkeitsregister ein Privileg darstellt, dessen Inanspruchnahme durch die Stiftungsdokumente zweifelsfrei nachgewiesen werden muss. Sollte eine zunächst privatnützige Stiftung später einen gemeinnützigen Zweck erhalten, so unterliegt sie ab diesem Zeitpunkt den einschlägigen Bestimmungen für gemeinnützige Stiftungen.

Auf diese Weise wird ein vernünftiger Kompromiss erzielt: Solange der privatnützige Zweck überwiegt, wird auf die Stiftungsaufsicht für die gemeinnützigen Zwecke verzichtet; überwiegt der gemeinnützige Zweck, so ist eine weitere Privilegierung nicht mehr gerechtfertigt.

Weiters wurde zu § 2 die Frage aufgeworfen, ob eine überwiegend privatnützige Stiftung öffentlich zu Spenden aufrufen darf, ohne unter der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde zu stehen. Sollte eine solche Stiftung, die im Rahmen des untergeordneten gemeinnützigen Zwecks öffentlich um Spenden wirbt, nicht zwingend als gemeinnützige Stiftung angesehen werden und somit der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde unterstehen? Wäre dieser Sachverhalt nicht gesondert gesetzlich zu regeln?

Was die in diesem Zusammenhang aufgeworfene Fragestellung anbelangt, ob jene überwiegend privatnützigen Stiftungen, die im Rahmen des untergeordneten gemeinnützigen Zwecks öffentlich zu Spenden aufrufen, nicht zwingend der öffentlichen Aufsicht zu unterstellen sind, vertritt die Regierung nach nochmaliger Prüfung die Auffassung, dass an der vorgeschlagenen Lösung festgehalten werden soll. Auch in vielen anderen Rechtsordnungen ist keine qualifizierte Aufsicht über Stiftungen bei öffentlichen Spendenaufrufen vorgesehen. Selbst wenn man die Durchführung öffentlicher Spendenaktionen unter eine verschärfte Kontrolle stellen wollte, so handelt es sich dabei um kein spezifisch stiftungsrechtliches Thema. Denn eine auf Stiftungen beschränkte Kontrolle könnte dadurch leicht umgangen werden, dass ein Verein oder ein anderer Rechtsträger (AG, GmbH, Anstalt etc.) zur Durchführung der Spendenaktionen gegründet wird. Mit anderen Worten: Eine auf die Rechtsform der Stiftung zugeschnittene Kontrolle öffentlicher Spendenaufrufe würde ihr Ziel verfehlen. Kontrollmechanismen müssten, wenn man sie überhaupt für erforderlich hält, rechtsformunabhängig greifen und wohl im öffentlichen Recht angestrebt werden (z.B. über eine Bewilligung). In keinem Fall handelt es sich also um ein Thema des dem Privatrecht zugehörigen Stiftungsrechts.

Ganz abgesehen davon, ist bereits auf grundsätzlicher Ebene zu bezweifeln, ob die Durchführung öffentlicher Spendenaktionen einer verschärften öffentlichen Kontrolle bedarf. Die Seriosität von Spendensammelorganisationen wird in zunehmendem Masse durch den Markt kontrolliert. Wesentlich ist, dass die um Spenden gebetenen Personen in der Lage sind, Informationen über die Verlässlichkeit der jeweiligen Spendensammelorganisation zu erhalten. Dies geschieht vermehrt durch Verbraucherschutzverbände, durch bestimmte Zertifizierungen („Spendengütesiegel“) und ähnliche Einrichtungen. Der Empfänger der Spende schuldet jedem Spender eine zweckkonforme Verwendung (vgl. *Th. v. Hippel*, Grundprobleme von Nonprofit-Organisationen [2007] 198). In besonders gravierenden Fällen greift das Strafrecht ein, wenn Spendengelder betrügerisch herausgelockt oder veruntreut werden.

Daraus folgt, dass eine auf Stiftungen zugeschnittene Kontrolle von öffentlichen Spendenaufrufen ein systematisch verfehlter und rechtspolitisch nicht überzeugender Ansatz wäre.

Zu § 9

Zum Anwendungsbereich dieser Bestimmung wurde die Frage aufgeworfen, ob tatsächlich auch dem Anwartschaftsberechtigten die Informations- und Auskunftsrechte zukommen sollten.

Bei den §§ 9 – 12 handelt es sich um wesentliche Instrumente der Foundation Governance. § 9 umfasst die grundsätzlichen Regelungen hinsichtlich der Informations- und Auskunftsrechte der Begünstigten. Darunter sind alle Begünstigten im Sinne der §§ 5 – 8 zu verstehen, also auch die Anwartschaftsberechtigten. Wie bereits im Bericht und Antrag Nr.13/2008 (S. 62) ausgeführt, ist freilich nicht jeder Anwartschaftsberechtigte informationsberechtigt, sondern nur derjenige, der eine Begünstigungsberechtigung erhalten soll (§ 6 Abs. 2), nicht aber derjenige, der künftig eine Ermessensbegünstigung erlangen soll, weil eine solche Person bereits definitionsgemäss nicht zu den Anwartschaftsberechtigten zählt (§ 6

Abs. 2). Als künftiger Begünstigungsberechtigter ist der Anwartschaftsberechtigte aber bereits aufschiebend befristeter oder aufschiebend bedingter Gläubiger der Stiftung und hat eine unentziehbare Rechtsposition. Seine Schutzwürdigkeit entspricht somit vollkommen der eines Begünstigungsberechtigten. In gewisser Weise ist seine Schutzbedürftigkeit sogar noch grösser, weil er gegen ein kollusives Zusammenwirken der Stiftungsorgane mit dem Begünstigungsberechtigten oder anderen Begünstigten geschützt werden muss, die ihn um seine Ansprüche bringen können. Nicht zuletzt hat das Informations- und Auskunftsrecht des Anwartschaftsberechtigten auch die Funktion, während eines Zeitraums, in dem keine Begünstigungsberechtigten und aktuelle Ermessensbegünstigte vorhanden sind, die Entstehung kontrollfreier Stiftungen zu verhindern.

Die Regierung ist nach wie vor der Auffassung, dass dem Anwartschaftsberechtigten im dargelegten und in der Vorlage vorgesehenem Umfang die Informations- und Auskunftsrechte zukommen sollten (vgl. die Erläuterungen im Bericht und Antrag S. 59 ff.).

Zu § 10

Zu § 10 wird die Frage gestellt, ob in diesem Zusammenhang nicht eine Pflicht des Stifters zur effektiven Wahrnehmung der Kontrolle über die Stiftungsgebarung gesetzlich verankert werden müsste. Dies würde auch den Ausführungen der Regierung auf S. 67 des Berichts und Antrages entsprechen, wonach der Stifter auf das Kontrollrecht nicht verzichten kann. Würde man § 10 nicht in der Weise anpassen, könnte dies dazu führen, dass tatsächlich kontrollfreie Stiftungen existieren.

§ 10 beruht auf zwei Grundgedanken: Erstens fühlen sich viele Stifter mit der von ihnen ins Leben gerufenen Stiftung dauerhaft verbunden und haben ein Interesse an ihrer gedeihlichen Entwicklung. Zweitens sind bei einem Stifter, der sich das Widerrufsrecht vorbehalten hat und Letztbegünstigter ist, auch Vermögensinteressen im Spiel: Sollte der Stiftungsrat mit dem Stiftungsvermögen ineffizient wirt-

schaften, so würde der Stifter beim Widerruf der Stiftung entsprechend weniger erhalten. Dies sind die Gründe, warum § 10 überhaupt die Möglichkeit vorsieht, dass auch der Stifter selbst die Kontrolle über die Stiftung wahrnehmen kann. Liegen die Vermögensinteressen noch beim Stifter, so kann regelmässig davon ausgegangen werden, dass der Stifter bereits im *eigenen* Interesse von seinen Kontrollbefugnissen Gebrauch machen wird. Einer Rechtspflicht bedarf es dazu nicht, weil der Umstand, dass der Stifter das Risiko des Scheiterns der Stiftung trägt, bereits einen ausreichenden Anreiz zur Wahrnehmung der Kontrollrechte darstellt. Dies lehrt auch der Vergleich mit dem Gesellschaftsrecht: Auch die Gesellschafter einer Verbandsperson oder einer Gesellschaft ohne das Recht der Persönlichkeit haben bestimmte Kontrollrechte: Sie können sie ausüben, müssen dies aber nicht. Die Rechtsstellung des Stifters mit Widerrufsrecht und Letztbegünstigung sind mit der eines Gesellschafters, was die Risikotragung betrifft, durchaus vergleichbar.

Zu § 11

Es wurde angeregt, als mögliches Kontrollorgan lediglich eine neutrale und qualifizierte Stelle zuzulassen, die auch eine neutrale und objektive Position aufweise. Die mögliche Einsetzung eines Protektors gemäss Abs. 2 Ziff. 2 oder des Stifters gemäss Abs. 2 Ziff. 3 würde diesen Anforderungen nicht entsprechen.

Die Regierung weist darauf hin, dass das Erfordernis der Unabhängigkeit des Kontrollorgans gemäss § 11 auch für den Protektor oder den Stifter zur Anwendung gelangt und somit die gewünschte Unabhängigkeit des Kontrollorgans auch in diesen Fällen gewährleistet ist. Wegen des Erfordernisses der Unabhängigkeit wird etwa der Stifter nur in wenigen Fällen als Kontrollorgan in Betracht kommen. Zählt er etwa selbst zum Kreis der Begünstigten, so scheidet er bereits als Kontrollorgan aus. Der Unterschied bezüglich der Einsetzung einer Revisionsstelle (Ziff. 1) als Kontrollorgan einerseits oder einer Vertrauensperson des Stifters (Ziff. 2) oder des Stifters selbst (Ziff. 3) andererseits liegt somit nicht im Erfordernis der Unabhängigkeit, sondern in der fachlichen Qualifikation. Die Vertrau-

ensperson des Stifters muss zwar über eine hinreichende fachliche Qualifikation verfügen, wenngleich diese nicht an einen Wirtschaftsprüfer heranreichen müssen; beim Stifter wird auf den Nachweis formalisierter Fachkenntnisse verzichtet. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass sich der Stifter häufig mit „seiner“ Stiftung verbunden fühlt, so dass ihm auch selbst oder der von ihm namhaft gemachten Vertrauensperson die Möglichkeit zur Kontrolle eingeräumt werden soll. Überdies kann von einem Stifter, der vor der Errichtung der Stiftung zur Verwaltung seines Vermögens in der Lage war, auch nach der Entstehung der Stiftung erwartet werden, dass er zur Kontrolle befähigt ist. Nicht zuletzt stehen sowohl die Vertrauensperson als auch der Stifter selbst bei der Wahrnehmung ihrer Kontrolltätigkeit unter haftungsrechtlicher Verantwortung.

Als redaktionelle Anmerkung wurde vorgeschlagen, die Abkürzung „iVm“ in Abs. 6 auszuschreiben und damit mehr Klarheit zu schaffen, was dies bedeute.

Der Verwendung der Abkürzung „iVm“ ist legislatisch geprüft und entspricht den rechtstechnischen Gepflogenheiten. Die Regierung spricht sich daher für die Beibehaltung der Bestimmung in ihrer aktuellen Fassung aus.

Zu § 12

Hierzu wurde angeregt, eine gesetzliche Regelung für jene Fälle zu treffen, in denen die Aufsichtsbehörde pflichtwidrig untätig bleiben oder sogar mit den Stiftungsorganen kollusiv zusammen wirken würde.

Es kann in diesem Zusammenhang genügen, auf das Gesetz über die Amtshaftung (Amtshaftungsgesetz) hinzuweisen, wonach öffentliche Rechtsträger schadenersatzpflichtig werden, wenn durch widerrechtliche Handlungen oder Unterlassungen Dritte zu Schaden kommen.

Zu § 14

Hinsichtlich dieser Bestimmung wird angeregt, die Erlangung der Rechtspersönlichkeit privatnütziger Stiftungen an eine erfolgte Eintragung im Öffentlichkeitsregister zu koppeln.

Die hinterlegte Stiftung ist keine Erfindung dieser Stiftungsrechtsreform. Sie ist seit dem Erlass des PGR, also seit mehr als 80 Jahren, ein Bestandteil des geltenden Rechts. Sie dient dem Schutz der Vertraulichkeit des Stifters, wenn er beispielsweise im Interesse seiner Familie langfristige Vermögensplanung betreiben möchte. Dabei ist wesentlich, dass die Befreiung von der Eintragungspflicht nur für privatnützige, nicht kommerziell tätige Stiftungen gilt. Solche Stiftungen beschränken sich in aller Regel auf die bloße Verwaltung von Vermögen, so dass ein Bedarf nach einer Eintragung in einem öffentlich zugänglichen Register nicht in derselben Weise besteht wie bei einem unternehmerisch tätigen Rechtsträger. Zudem ist Vertraulichkeit im Stiftungswesen keine liechtensteinische Spezialität. In Österreich, dessen Stiftungsrecht sich eng an das liechtensteinische Recht anlehnt, müssen zwar alle Stiftungen im Firmenbuch eingetragen werden; da aber bei der Stiftungerrichtung ein Treuhänder eingeschaltet und der Name der Stiftung frei gewählt werden kann, kann der wirtschaftliche Stifter im Hintergrund bleiben. In der Schweiz, zu dem das bisher geltende Stiftungsrecht ein beträchtliches Naheverhältnis aufweist, sind Familienstiftungen und kirchliche Stiftungen von der Eintragung in das Handelsregister ex lege vollständig befreit (Art. 52 Abs. 2 ZGB). Auch in Deutschland besteht nur eine beschränkte Stiftungspublizität, die sich in der Regel nicht auf die Person des Stifters erstreckt. Rein privatnützige Stiftungen sind in einigen deutschen Bundesländern von der Aufnahme in öffentliche Verzeichnisse vollständig ausgenommen. Bei einem Übergang zu einer allgemeinen Eintragungspflicht für sämtliche, auch privatnützige Stiftungen ohne kommerzielle Tätigkeit wäre mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Attraktivität der liechtensteinischen Stiftung im internationalen Vergleich zu rechnen. In Anbetracht dieser rechtsvergleichenden Betrachtung und wegen der tiefen Verwurzelung der hinterlegten Stiftung im Rechtsbewusstsein der Finanzplatzbetei-

ligten und Stifter ist es nach Auffassung der Regierung geboten, an der hinterlegten Stiftung auch künftig festzuhalten. Dabei darf auch nicht aus den Augen verloren werden, dass eine Anonymität der Stiftung für den Staat nicht besteht. Denn sämtliche Pflichten nach dem Sorgfaltspflichtgesetz bleiben durch die hinterlegte Stiftung selbstverständlich unberührt. Ferner ist daran zu erinnern, dass die Kontrolle im Gründungsstadium der nicht eintragungspflichtigen Stiftung durch das neue System der Gründungsanzeige erheblich verbessert wurde (vgl. dazu bereits oben, Pkt. 2.1.).

Zu § 16

Hierzu wurde angeregt, jene Inhalte der Stiftungsurkunde, die gemäss Abs. 1 Ziff. 4 sowie gemäss Abs. 1 Ziff. 8 hinsichtlich der konkreten Bezeichnung der Begünstigten oder des Begünstigtenkreises in einer Stiftungszusatzurkunde geregelt werden können, als zwingende Inhalte der Stiftungsurkunde vorzubehalten. Darüber hinaus solle Abs. 1 Ziff. 9, wonach die Stiftungsurkunde zwingend die grundlegenden Angaben zum Stifter bzw. bei indirekter Stellvertretung gemäss § 4 Abs. 3 zum Stellvertreter zu umfassen hat, in der Weise angepasst werden, als dass zwingend sowohl die Angaben zum Stifter als auch die Angaben zum Stellvertreter anzuführen wären.

Im Übrigen wurde um einen Rechtsvergleich zum österreichischen Privatstiftungsgesetz (PSG) ersucht, ob gemäss PSG der Begünstigtenkreis zwingend in der Stiftungsurkunde anzugeben ist oder diese Angabe ebenfalls in eine Stiftungszusatzurkunde verschoben werden kann.

Die Möglichkeit der Verschiebung der Angaben gemäss Abs. 1 Ziff. 4 und Ziff. 8 in die Stiftungszusatzurkunde, sofern ein entsprechender Verweis ausdrücklich in die Stiftungsurkunde aufgenommen wird, dient ebenfalls einem berechtigten Interesse nach Diskretion hinsichtlich der Angaben zu den Begünstigten bzw. zum Begünstigtenkreis. Denn es muss damit gerechnet werden, dass die Stiftungsurkunde eine grösseren Personenkreis zugänglich gemacht – beispielsweise einer

Bank bei Eröffnung eines Bankkontos – als die Zusatzurkunde. Die Regierung spricht sich daher dafür aus, die Vorlage in diesem Zusammenhang ebenfalls unverändert zu belassen. Darüber hinaus kann auf die allgemeinen Ausführungen zu den Stiftungsdokumenten gemäss §§ 16 – 18 auf den S. 77 ff. des Bericht und Antrages verwiesen werden.

Was die angeregte verpflichtende Bekanntgabe der Angaben des Stifters auf der Stiftungsurkunde anbelangt, kann sich die Regierung diesem Ansinnen nicht anschliessen. Grundsätzlich ist die mit dem Stiftungsrecht gewährleistete Diskretion als Wettbewerbsvorteil einzustufen, dessen generelle Aufgabe einer Abschaffung der Stiftung als Instrument des liechtensteinischen Finanzplatzes gleich käme.

Auch in Österreich kann die Stiftungserklärung in die Stiftungsurkunde und Stiftungszusatzurkunde geteilt werden. Die Stiftungsurkunde muss einen bestimmten Mindestinhalt aufweisen; andere Regelungen, wie etwa auch die näheren Bestimmungen über die Begünstigten, können in die Stiftungszusatzurkunde aufgenommen werden (§§ 9, 10 PSG). Nur die Stiftungsurkunde muss bei der Eintragung dem Firmenbuch vorlegt werden (§ 12 Abs. 2 Ziff 1 PSG) und ist als Teil der sogenannten „Urkundensammlung“ öffentlich zugänglich. Auch nach dem österreichischen Privatstiftungsgesetz ist es zulässig, den Kreis der Begünstigten in der Stiftungsurkunde nur allgemein zu beschreiben und die Angabe konkreterer Kriterien der Stiftungszusatzurkunde vorzubehalten (§ 9 Abs. 1 Ziff. 3, § 9 Abs. 2 Ziff. 10 PSG).

Ferner ist zu beachten, dass auch in Österreich die Errichtung einer Stiftung durch einen Treuhänder möglich ist (vgl. *N. Arnold, Privatstiftungsgesetz*² [2007] § 3 Rz 11). Anders als nach der gegenständlichen Vorlage besteht in Österreich aber nicht einmal die Verpflichtung, dass auf das Tätigwerden als Treuhänder in der Stiftungserklärung hingewiesen werden muss.

Zu § 20

Siehe die Ausführungen zu Punkt 2.1 hinsichtlich der Beantwortung der grundsätzlichen Frage betreffend die „Hinterlegung privatnütziger Stiftungen mittels Gründungsanzeige“.

Zu § 21

Eine legistische Anmerkung wurde zu Abs. 3 angebracht. Hier stelle sich die Frage, ob aufgrund des Inhaltes dieser Bestimmung nicht ein eigener Paragraph geschaffen werden sollte.

Diese Frage wurde im Detail nochmals mit den Legistikern des Rechtsdienstes besprochen, welche zur Verbesserung der Systematik die Ergänzung der Sachüberschrift zu § 21 durch „... und Massnahmen“ empfehlen. Insgesamt könne noch eine weitere systematische Verbesserung dadurch erzielt werden, dass die §§ 20 und 21 unter die Überschrift „IV. Gründungsanzeige“ gestellt und die Sachüberschriften zu den §§ 20 und 21 neu nummeriert würden. Diesen Anregungen ist die Regierung gefolgt.

Die Überschrift vor den §§ 20 und 21 lautet nunmehr „IV. Gründungsanzeige“, die Sachüberschrift zu § 20 „1. Hinterlegung der Gründungsanzeige“, die Sachüberschrift zu § 21 „2. Prüfbefugnis und Massnahmen“. Die entsprechenden Anpassungen finden Sie im Gesetzestext durch Unterstreichung hervorgehoben.

Zu § 24

Zu Abs. 2 wurde angeregt, die verpflichtende Anzahl der Stiftungsräte neu festzulegen und die Bestimmung in der Weise abzuändern, dass der Stiftungsrat aus „einem oder mehreren Mitgliedern“ bestehen könnte. Wenn die Begründung gemäss Bericht und Antrag gelesen werde, so ziele diese mit der geforderten Mindestanzahl von zwei Stiftungsräten auf ein vier-Augen-Prinzip ab. Wenn es aber zulässig sei, dass auch juristische Personen als Stiftungsräte fungieren, dann müsse davon ausgegangen werden, dass etwa ein Einzeltreuhänder sich selbst und zugleich

seine Firma als Stiftungsräte einsetzen würde. Ein Mehr an Sicherheit könne mit solchen Konstellationen sicherlich nicht erreicht werden.

Die Intention dieser Gesetzesbestimmung ist es, aufgrund der verpflichtenden Anzahl von mindestens zwei Mitgliedern im Stiftungsrat eine gegenseitige interne Kontrolle zu gewährleisten. Dieses Ziel kann zweifellos nur dann erreicht werden, wenn als Stiftungsräte tatsächlich zwei Personen fungieren, die eine gegenseitige Kontrolle überhaupt ausüben können. Mit der Einsetzung eines Treuhänders als natürliche Person sowie seiner „eigenen“ Treuhandgesellschaft als juristische Person kann diese Intention nicht verwirklicht werden; solche Anträge auf Eintragung im Öffentlichkeitsregister müssten mit entsprechendem Vermerk abgelehnt werden. Ein rechtmässig handelndes Stiftungsorgan wird eine solche Variante aber wohl auch nicht in Erwägung ziehen.

Die Regierung spricht sich für die Beibehaltung des § 24 Abs. 2 in seiner jetzigen Form aus. An der Zulässigkeit von juristischen Personen als Mitglieder des Stiftungsrats ist nach dieser Klarstellung weiter nicht zu zweifeln.

Weiters wurde im Zusammenhang mit dieser Bestimmung Kritik daran geübt, dass grundsätzlich auch der Stifter selbst Mitglied des Stiftungsrats sein kann. Hier müsse eine ergänzende Bestimmung geschaffen werden, die festhält, dass ein Begünstigter, sein Ehegatte sowie Personen, die mit dem Begünstigten in gerader Linie oder bis zum dritten Grad der Seitenlinie verwandt sind, von der Funktion eines Stiftungsrats ausgeschlossen seien.

Nach Auffassung weiterer Abgeordneter müsse es dem Stifter aber gerade bei gemeinnützigen Stiftungen möglich sein, durch seine Einsitznahme im Stiftungsrat die Mittelverwendung unmittelbar mitzubestimmen.

Die Tätigkeit des Stifters als Mitglied des Stiftungsrats ist grundsätzlich unbedenklich. Dies zeigt auch der Vergleich etwa mit dem deutschen, dem schweizerischen und dem österreichischen Recht, wo die Zugehörigkeit des Stifters zum

Stiftungsvorstand (Stiftungsrat) ebenfalls zulässig ist (*Jakob*, Schutz der Stiftung [2006] 208 ff). Der Grund liegt darin, dass der Stifter bei seinen Handlungen ebenso wie jeder andere Stiftungsrat an den von der Stiftungserklärung und vom Gesetz gezogenen Rahmen gebunden und für Pflichtverletzungen haftungsrechtlich verantwortlich ist.

Eine andere Frage ist, ob ein Begünstigter oder eine dem Begünstigten nahe stehende Person von der Zugehörigkeit zum Stiftungsrat ausgeschlossen sein soll. Dem geltenden liechtensteinischen Recht ist eine solche Beschränkung fremd. Dagegen sieht das österreichische Privatstiftungsrecht in der Tat eine solche Bestimmung vor (§ 15 Abs. 2 PSG). Diese Bestimmung gilt aber nach ganz überwiegender Ansicht als rechtspolitisch verfehlt und sorgt in der praktischen Anwendung überdies für erhebliche Rechtsunsicherheit. Die Bestimmung wird aus rechtspolitischer Sicht kritisiert, weil es überschüssend erscheint, einen Begünstigten schlechthin von der Zugehörigkeit zum Verwaltungsorgan der Stiftung auszuschliessen; denn auch er unterliegt den Pflichten aus Stiftungserklärung und Gesetz und muss bei Pflichtverletzungen haftungsrechtlich einstehen. Der Begünstigte, der als Mitglied des Stiftungsrats des Stiftungsvermögen verwaltet und sich die Erträge zuwenden darf, befindet sich in einer ähnlichen Situation wie ein Nutzniessungsberechtigter; auch bei diesem wurde noch niemals bezweifelt, dass er die Sache, an der die Nutzniessung besteht, verwalten darf. Die praktischen Probleme in der Anwendung rühren daher, dass im österreichischen Recht höchst umstritten ist, ob und in welchem Umfang die Begünstigten einem anderen Stiftungsorgan angehören dürfen, das auf den Stiftungsvorstand (Stiftungsrat) Einfluss ausübt. Derartige Konstruktionen stehen unter dem Damoklesschwert der Gesetzesumgehung und beeinträchtigen die Rechtssicherheit. Sie gehören auch zu den Fragen, die im österreichischen Privatstiftungsrecht am heftigsten erörtert werden (vgl nur *P. Doralt*, Zur Bestellung der Vorstandsmitglieder und des Stiftungsprüfers bei Privatstiftungen durch Begünstigte oder ein von Begünstigten gebildetes Gremium, *GesRZ* 1997, 125; *Torggler*, Zur Bestellung und Abberufung des Stiftungsvorstands der Privatstiftung, *GesRZ* 1997, 140; *N. Arnold*, Pri-

vatstiftungsgesetz² [2007] § 15 Rz 87 f). Von der Übernahme einer Regel, deren rechtspolitische Überzeugungskraft nicht überzeugend ist und die zu erheblichen Anwendungsproblemen führt, in das liechtensteinische Recht ist dringend abzuraten.

Zu § 26

Zum ersten Satz dieser Bestimmung wurde von einem Abgeordneten zur Klarstellung die Ergänzung durch den ausdrücklichen Verweis auf Art. 1045 ff. PGR vorgeschlagen. Weiters wurde für die Anforderungen an das Rechnungswesen jener Stiftungen, die nicht den allgemeinen Vorschriften zur Rechnungslegung unterliegen, zur Gewährleistung von Rechtssicherheit die Verankerung weiterer Abgrenzungskriterien angeregt.

Eine ausdrückliche Verweisung auf die Art. 1045 ff. ist entbehrlich, weil es keine anderen „allgemeinen Vorschriften zur Rechnungslegung“ – so der Wortlaut des § 26 Satz 1 – gibt. Darüber hinaus wird in den Erläuterungen unmissverständlich klargestellt, dass es sich bei den verwiesenen Bestimmungen um Art. 1045 ff. handelt. Bei jenen Bestimmungen, die nicht den allgemeinen Vorschriften über die Rechnungslegung unterliegen, ist die Verankerung weiterer Abgrenzungskriterien – gemeint wohl: Anforderungen an die Rechnungslegung – nicht zweckmässig; sie könnte im ungünstigsten Fall sogar kontraproduktiv sein. Denn die Vermögen der einzelnen Stiftungen können ganz unterschiedliche Zusammensetzungen aufweisen; die Verwaltungshandlungen können ganz verschiedenartige Zielsetzungen haben. Die Rechnungslegung hat sich stets an den in § 26 klar beschriebenen Zielen auszurichten, die in § 26 beschrieben werden: Der Geschäftsverlauf und die Entwicklung des Stiftungsvermögens müssen verlässlich nachvollzogen werden können. Überdies muss der Stiftungsvorstand ein Vermögensverzeichnis führen. Man kann es nach Ansicht der Regierung durchaus der Rechtsprechung überlassen, diese Bestimmung in vernünftiger und sachgerechter Weise anzuwenden. Dass der Oberste Gerichtshof hierzu bereit und in der Lage ist, haben erst einige jüngere Entscheidungen zur Rechnungslegung bei Stiftungen be-

wiesen (OGH 4. 5. 2005, 1 CG.2002.32, LES 2006, 191); § 26 Satz 2 über den Umfang und das Ziel der Rechnungslegung dient vor allem dem Ziel, diese bewährte Rechtsprechung im Gesetz festzuschreiben.

Zu § 27

Gegenstand der Debatte hinsichtlich dieser Bestimmung waren die Fragen der Ausschlussgründe für die Revisionsstelle im Sinne der Unabhängigkeitsklausel nach Abs. 2 sowie der Umfang der Prüfpflicht der Revisionsstelle bzw. die der Prüfung gemäss Abs. 4 übergeordnete Zielsetzung.

Hier stellte sich etwa die Frage, ob sich der Prüfauftrag der Revisionsstelle auf das Rechnungswesen sowie die Einhaltung der Statuten und allfällige Reglemente und Beistatuten beziehe oder ob der Prüfauftrag weiter in Richtung Geschäftsführungsprüfung gehe. Weiters wurde in diesem Kontext die Frage aufgeworfen, ob die übergeordnete Zielsetzung der Revisionen dem Schutz der Gläubiger, jenem des Stifterwillens oder dem Schutz der Begünstigten diene.

Es ist vorerst festzuhalten, dass es sich bei den in § 27 Abs. 2 festgelegten Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit der geforderten Unabhängigkeit der Revisionsstelle um eine rein beispielhafte Aufzählung handelt. Dies bedeutet, dass auch sämtliche anderen Konstellationen, die eine Unabhängigkeit der Revisionsstelle bezweifeln lassen, durch das die Revisionsstelle bestellende Gericht zu berücksichtigen sind. Im Übrigen hat auch die Revisionsstelle dem Gericht und gegebenenfalls der Stiftungsaufsichtsbehörde die Gründe, die ihre Unabhängigkeit ausschliessen, bekannt zu geben.

Zum Gegenstand und Umfang der Prüfpflicht sowie zur übergeordneten Zielsetzung der Revision kann Folgendes ausgeführt werden: Die Revisionsstelle ist zur Prüfung verpflichtet, ob das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwaltet und verwendet wird (§ 27 Abs. 4 Satz 1). Dabei muss untersucht werden, ob die Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes und der Stiftungsdokumente erfolgt (vgl. § 27 Abs. 4

Satz 3). Es geht also um eine umfassende Rechtmässigkeitskontrolle der Stiftungsverwaltung, die sich sowohl auf die Einhaltung der Rahmenbedingungen aufgrund der Stiftungsdokumente als auch auf die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten einschliesslich des Sorgfaltsgebotes bezieht. Überdies muss die Revisionsstelle die Stiftung im Prüfbericht darauf hinweisen, wenn sie im Zuge ihrer Prüfung Tatsachen feststellt, die den Bestand der Stiftung gefährden (§ 27 Abs. 4 Satz 4). Dieser Prüfungsgegenstand dient der Insolvenzprophylaxe. Die Tätigkeit der Revisionsstelle ist der Pflichtprüfung im Kapitalgesellschaftsrecht angenähert.

Die Frage, ob die übergeordnete Zielsetzung der Revision dem Schutz der Gläubiger, dem Schutz des Stifterwillens oder dem Schutz der Begünstigten dient, entzieht sich in dieser Weise, wie sie gestellt wurde, einer klaren Beantwortung, weil bei einer Einhaltung des Pflichtenprogramms aufgrund der Stiftungsdokumente und des Gesetzes die Interessen aller drei Personengruppe geschützt werden; eine Hierarchie des Interessenschutzes lässt sich nicht feststellen.

Im Zuge eines weiteren Votums wurde angeregt, in dieser Bestimmung klar festzuschreiben, dass die Revisionsstelle sowohl unabhängig als auch befähigt sein müsse. Möglicherweise sollte man auch die Revisionsstelle zu einer Bestätigung verpflichten, dass sie sowohl die Unabhängigkeits- als auch die Befähigungskriterien erfüllt.

Die für die Tätigkeit als Revisionsstelle notwendige berufliche Qualifikation ergibt sich nach Auffassung der Regierung in ausreichendem Masse aus dem Verweis auf Art. 191a Abs. 1, wonach als befähigte Revisionsstelle grundsätzlich Wirtschaftsprüfer, Revisionsgesellschaften, Treuhänder sowie Verbandspersonen mit einer Treuhänderbewilligung in Betracht kommen. Nach Ansicht der Regierung ist jedoch die Eignung zur Übernahme eines spezifischen Mandats durch die jeweilige Revisionsstelle selbst zu beurteilen, die für die professionelle Ausführung ihres Auftrages auch die Verantwortung trägt. Einer gesonderten gesetzlichen Regelung bedarf es aus Sicht der Regierung hierfür aber nicht.

Was das Kriterium der Unabhängigkeit anbelangt, verweist die Regierung auf § 27 Abs. 2 zweiter Satz, wonach die Revisionsstelle die Pflicht hat, dem Gericht und der Stiftungsaufsichtsbehörde die Gründe, die ihre Unabhängigkeit ausschliessen, bekannt zu geben. Zudem kann die Stiftungsaufsichtsbehörde von der Revisionsstelle die zur Beurteilung der Unabhängigkeit erforderlichen Bescheinigungen und Nachweise verlangen. Die Regierung vertritt diesbezüglich die Ansicht, dass mit diesen Regelungen die Forderungen nach der Unabhängigkeit der Revisionsstelle erfüllt sind .

Zu § 29

Gemäss Abs. 4 dieser Bestimmung kann der Richter auch von Amts wegen tätig werden, wenn ein dringender Verdacht einer strafbaren Handlung durch ein Stiftungsorgan besteht. Hierzu wird angeregt, den einfachen Verdacht des Richters als Voraussetzung für die amtswegige Einleitung von Massnahmen genügen zu lassen und nicht an die Voraussetzung des „dringenden“ Verdachts anzuknüpfen.

Der Begriff des dringenden Verdacht ist im Strafrecht gebräuchlich (vgl. 103 Abs. 1, § 130 Abs. 4 Ziff. 2 und Ziff. 4, § 131 Abs. 1, § 288 Abs. 1, § 337 StPO) und hat einen klar umrissenen Inhalt. Gerichte können damit umgehen. Hingegen wäre höchst zweifelhaft, was unter einem „einfachen“ Verdacht zu verstehen sein soll (Jede Äusserung, die irgendjemand gesprächsweise über einen Anderen vorträgt?). Zu bedenken ist auch Folgendes: Bei gemeinnützigen Stiftungen ist primär die Stiftungsaufsichtsbehörde für die Überwachung der Einhaltung von Stiftungserklärung und Gesetz durch die Stiftungsorgane verantwortlich. In der Regel wird die Stiftungsaufsichtsbehörde bei Bedenken gegen die Verwaltung durch den Stiftungsrat selbst beim Richter ein Verfahren einleiten. Die Befugnis zum amtswegigen Einschreiten bei dringendem Verdacht einer strafbaren Handlung soll dem Richter nur ausnahmsweise zustehen; er wird hiervon Gebrauch machen, wenn die Antragstellung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde – aus welchem Grund auch immer – zu spät käme. Jede Erweiterung der Befugnisse des Richters zum Einschreiten von Amts wegen, die im Übrigen auch als eine haftungsbedroh-

te Interventionspflicht verstanden werden könnte, erscheint in Hinblick auf eine Vermeidung konkurrierender Zuständigkeiten von Stiftungsaufsichtsbehörde und Gericht entbehrlich.

Zu § 36

Siehe hierzu Punkt 2.2 im Kapitel über grundsätzliche Fragen. Aus den dort dargelegten Gründen ist die Regierung zur Auffassung gelangt, Abs. 2 von § 36 der ursprünglichen Fassung zu streichen.

Zu Art. 1 und 4 der Übergangsbestimmungen

Art. 4 Abs. 1 enthält einen Verweis auf Art. 551 Abs. 2 PGR. Hierzu wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht im umgekehrten Falle auch in Art. 551 Abs. 2 PGR ein Verweis auf das Stiftungsrecht aufgenommen werden müsste.

Im geltenden Anstaltsrecht (Art. 551 Abs. 2 PGR) ist bereits ein entsprechender Verweis enthalten, wonach auf ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken dienende Anstalten ohne Mitglieder ergänzend die Vorschriften über die Aufsicht, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung und auf Familienanstalten ohne Mitglieder die Vorschriften über die Familienstiftungen Anwendung finden, soweit in diesem Abschnitte oder in den Statuten eine Abweichung nicht vorgesehen ist.

Die in Art. 4 der Übergangsbestimmung vorgesehene Regelung dient lediglich der Klarstellung, dass die entsprechenden Bestimmungen des neuen Stiftungsrechts, in jenem Umfang, wie sie für alte Stiftungen gelten, auch auf insoweit den Stiftungen gleich gestellte Anstalten anzuwenden sind. Weiterer Anpassungen bedarf es nach Auffassung der Regierung nicht.

Wie bereits im Kapitel 2.3 Übergangsbestimmungen erwähnt, wurde § 21 zusätzlich in Art. 1 Abs. 4 der Übergangsbestimmungen aufgenommen. § 21 ordnet die Überprüfungsmöglichkeit durch das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregister an. Auch diese Bestimmung muss für Altstiftungen gelten. Zudem wird in Art. 1 Abs. 4 klargestellt, dass Altstiftungen, die nach neuem Recht in das Öffentlichkeitsre-

gister einzutragen wären (gemeinnützige Stiftungen und privatnützige Stiftungen, die auf spezialgesetzlicher Grundlage ein kaufmännisches Gewerbe betreiben), ebenfalls der Eintragungspflicht unterliegen. Andernfalls wäre eine Eintragungspflicht für jene Stiftungen, die dem neuen Gemeinnützigkeitsbegriff entsprechen, nicht zweifelsfrei gegeben; solche Stiftungen könnten sich, wenn sie bereits eingetragen sind, allenfalls sogar wieder löschen lassen.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle

- a) diese Stellungnahme zur Kenntnis nehmen und die beiliegenden Gesetzesvorlagen in Behandlung ziehen sowie
- b) beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt drei ständige Stellen für die Stiftungsaufsichtsbehörde bewilligen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

III. REGIERUNGSVORLAGEN

1. ABÄNDERUNG DES PERSONEN- UND GESELLSCHAFTS- RECHTS

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926, LGBI. 1926 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 106 Abs. 2 Ziff. 3

Aufgehoben

Art. 107 Abs. 4a

4a) Wo das Gesetz von gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken spricht, sind darunter solche Zwecke zu verstehen, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt insbesondere vor, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf karitativem, religiösem, humanitärem, wissenschaftlichem, kulturellem, sittlichem, sozialem, sportlichem oder ökologischem Gebiet nützt, auch wenn durch die Tätigkeit nur ein bestimmter Personenkreis gefördert wird.

Art. 182 Abs. 2

2) Sie hat das Unternehmen der Verbandsperson mit Sorgfalt zu leiten und zu fördern und haftet für die Beobachtung der Grundsätze einer sorgfältigen Geschäftsführung und Vertretung. Ein Mitglied der Verwaltung handelt im Einklang mit diesen Grundsätzen, wenn es sich bei seiner unternehmerischen Entscheidung nicht von sachfremden Interessen leiten liess und vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Verbandsperson zu handeln.

Art. 259 Abs. 2

Aufgehoben

Überschrift vor Art. 552

2. Abschnitt

Die Stiftungen

Art. 552

Für die Stiftung gelten nachfolgende Vorschriften:

A. Im Allgemeinen

I. Begriff und Zweck

§ 1

1. Umschreibung und Abgrenzung

1) Eine Stiftung im Sinne dieses Abschnitts ist eine auf dem Willen des Stifters beruhende Verbandsperson (juristische Person), welcher der Stifter das zur Verwirklichung des durch ihn bestimmt bezeichneten und unmittelbar nach außen gerichteten Zwecks notwendige Vermögen gewidmet hat.

2) Eine Stiftung darf ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe nur dann ausüben, wenn es der Erreichung ihres gemeinnützigen Zwecks unmittelbar dient oder aufgrund einer spezialgesetzlichen Grundlage zulässig ist. Soweit es die ordnungsgemäße Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens erfordert, ist die Einrichtung eines kaufmännischen Betriebes auch bei privatnützigen Stiftungen zulässig.

3) Liegt kein Fall des Abs. 2 Satz 1 vor, so darf die Stiftung auch nicht unbeschränkt haftende Gesellschafterin einer personenrechtlichen Gemeinschaft sein, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt.

§ 2

2. Stiftungszwecke

1) Als Stiftungszwecke kommen gemeinnützige oder privatnützige Zwecke in Betracht.

2) Eine gemeinnützige Stiftung im Sinne dieses Abschnitts ist eine solche, deren Tätigkeit nach der Stiftungserklärung ganz oder überwiegend gemeinnützigen Zwecken nach Art. 107 Abs. 4a zu dienen bestimmt ist, wenn es sich nicht um eine Familienstiftung handelt.

3) Eine privatnützige Stiftung im Sinne dieses Abschnitts ist eine solche, die nach der Stiftungserklärung ganz oder überwiegend privaten oder eigennützigen Zwecken zu dienen bestimmt ist. Das Überwiegen ist nach dem Verhältnis der den privatnützigen Zwecken zu den den gemeinnützigen Zwecken dienenden Leistungen zu beurteilen. Steht nicht fest, dass die Stiftung in einem bestimmten Zeitpunkt ganz oder überwiegend privatnützigen Zwecken zu dienen bestimmt ist, so ist sie als gemeinnützige Stiftung anzusehen.

4) Als privatnützige Stiftungen kommen insbesondere in Betracht:

1. reine Familienstiftungen; dies sind Stiftungen, deren Stiftungsvermögen ausschliesslich der Bestreitung der Kosten der Erziehung oder Bildung, der Ausstattung oder Unterstützung von Angehörigen einer oder mehrerer Familien oder ähnlichen Familieninteressen dienen;
2. gemischte Familienstiftungen; dies sind Stiftungen, die überwiegend den Zweck einer reinen Familienstiftung verfolgen, ergänzend hierzu aber auch gemeinnützigen oder anderen privatnützigen Zwecken dienen.

II. Stiftungsbeteiligte

§ 3

1. Begriff

Als Beteiligte der Stiftung gelten:

1. der Stifter;
2. die Begünstigungsberechtigten;
3. die Anwartschaftsberechtigten;
4. die Ermessensbegünstigten;
5. die Letztbegünstigten;
6. die Organe der Stiftung gemäss den §§ 11, 24, 27 und 28 sowie die Mitglieder dieser Organe.

§ 4

2. Stifter

1) Stifter können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen sein. Eine durch letztwillige Verfügung errichtete Stiftung kann nur einen Stifter haben.

2) Hat eine Stiftung mehrere Stifter, so können die dem Stifter zustehenden oder vorbehaltenen Rechte nur von allen Stiftern gemeinsam ausgeübt werden, es sei denn, die Stiftungserklärung sieht etwas anderes vor. Fällt einer der Stifter weg, so erlöschen im Zweifel die vorgenannten Rechte.

3) Wird die Stiftung durch einen indirekten Stellvertreter errichtet, so gilt der Geschäftsherr (Machtgeber) als Stifter. Handelt auch dieser als indirekter Stellvertreter für einen Dritten, so gilt dessen Geschäftsherr (Machtgeber) als Stif-

ter. In jedem Fall ist der indirekte Stellvertreter verpflichtet, dem Stiftungsrat die Person des Stifters bekannt zu geben.

§ 5

3. Begünstigter

1) Als Begünstigter gilt diejenige natürliche oder juristische Person, die mit oder ohne Gegenleistung tatsächlich, unbedingt oder unter bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen, befristet oder unbefristet, beschränkt oder unbeschränkt, widerruflich oder unwiderruflich, zu irgendeinem Zeitpunkt während des Rechtsbestands der Stiftung oder bei ihrer Beendigung in den Genuss eines wirtschaftlichen Vorteils aus der Stiftung (Begünstigung) kommt oder kommen kann.

2) Begünstigte im Sinne von Abs. 1 sind:

1. die Begünstigungsberechtigten (§ 6 Abs. 1);
2. die Anwartschaftsberechtigten (§ 6 Abs. 2);
3. die Ermessensbegünstigten (§ 7); und
4. die Letztbegünstigten (§ 8).

§ 6

4. Begünstigte mit Rechtsanspruch

1) Begünstigungsberechtigt ist derjenige, der einen sich auf die Stiftungsurkunde, die Stiftungszusatzurkunde oder Reglemente gründenden rechtlichen Anspruch auf einen auch der Höhe nach bestimmten oder bestimmbaren Vorteil aus dem Stiftungsvermögen oder den Stiftungserträgen hat.

2) Anwartschaftsberechtigt ist derjenige, der nach Eintritt einer aufschiebenden Bedingung oder bei Erreichung eines Termins, insbesondere nach dem Wegfall eines im Rang vorgehenden Begünstigten, einen rechtlichen Anspruch

hat, aufgrund der Stiftungsurkunde, der Stiftungszusatzurkunde oder eines Reglements eine Begünstigungsberechtigung zu erlangen.

§ 7

5. Ermessensbegünstigter (Begünstigter ohne Rechtsanspruch)

1) Ermessensbegünstigt ist derjenige, der dem durch den Stifter benannten Begünstigtenkreis angehört und dessen mögliche Begünstigung in das Ermessen des Stiftungsrats oder einer anderen dazu berufenen Stelle gestellt ist. Wer nur eine Anwartschaft auf eine solche künftige Begünstigung hat, zählt nicht zu den Ermessensbegünstigten.

2) Ein rechtlicher Anspruch des Ermessensbegünstigten auf einen bestimmten Vorteil aus dem Stiftungsvermögen oder den Stiftungserträgen entsteht in jedem Fall erst mit gültiger Beschlussfassung des Stiftungsrats oder des sonst dafür zuständigen Organs (§ 28) über eine tatsächliche Ausschüttung an den entsprechenden Ermessensbegünstigten und erlischt mit Empfang derselben.

§ 8

6. Letztbegünstigter

1) Letztbegünstigt ist derjenige, dem gemäss Stiftungsurkunde oder Stiftungszusatzurkunde ein nach Durchführung der Liquidation der Stiftung verbleibendes Vermögen zukommen soll.

2) Mangels Bestimmung eines Letztbegünstigten oder Vorhandensein des Letztbegünstigten fällt das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Vermögen an das Land.

3) Mangels einer Bestimmung über die Vermögensverwendung im Falle eines Widerrufs gemäss § 30 Abs. 1 gilt der Stifter selbst als Letztbegünstigter, unabhängig davon, ob er vorgängig eine Begünstigtenstellung inne hatte.

III. Informations- und Auskunftsrechte der Begünstigten

§ 9

1. Im Allgemeinen

1) Der Begünstigte hat, soweit es seine Rechte betrifft, Anspruch auf Einsichtnahme in die Stiftungsurkunde, die Stiftungszusatzurkunde und allfällige Reglemente.

2) Er hat ferner, soweit es seine Rechte betrifft, Anspruch auf Auskunftserteilung, Berichterstattung und Rechnungslegung. Zu diesem Zweck hat er das Recht, Einsicht in alle Geschäftsbücher und Papiere zu nehmen und Abschriften herzustellen sowie alle Tatsachen und Verhältnisse, insbesondere das Rechnungswesen, persönlich oder durch einen Vertreter zu prüfen und zu untersuchen. Das Recht darf jedoch nicht in unlauterer Absicht, in missbräuchlicher oder nicht in einer den Interessen der Stiftung oder anderer Begünstigten widerstreitenden Weise ausgeübt werden. Ausnahmsweise kann das Recht auch aus wichtigen Gründen zum Schutz des Begünstigten verweigert werden.

3) Dem Letztbegünstigten stehen diese Rechte erst nach der Auflösung der Stiftung zu.

4) Die Rechte des Begünstigten sind im Rechtsfürsorgeverfahren geltend zu machen.

5) Vorbehalten bleiben die Ausnahmen gemäss §§ 10 bis 12.

§ 10

2. Bei Widerrufsrecht des Stifters

1) Hat sich der Stifter in der Stiftungserklärung das Recht vorbehalten die Stiftung zu widerrufen (§ 30) und ist er selbst Letztbegünstigter, so stehen dem Begünstigten die Rechte gemäss § 9 nicht zu.

2) Wurde die Stiftung von mehreren Stiftern errichtet, so können diese Rechte von jedem einzelnen Stifter, der sich das Widerrufsrecht vorbehalten hat, ausgeübt werden.

§ 11

3. Bei Einrichtung eines Kontrollorgans

1) Hat der Stifter in der Stiftungserklärung ein Kontrollorgan für die Stiftung eingerichtet, so kann der Begünstigte nur über Zweck und Organisation der Stiftung sowie über seine eigenen Rechte gegenüber der Stiftung Auskunft verlangen und deren Richtigkeit durch Einsichtnahme in die Stiftungsurkunde, die Stiftungszusatzurkunde und die Reglemente überprüfen.

2) Als Kontrollorgan kann eingerichtet werden:

1. eine Revisionsstelle, auf die § 27 sinngemäss anzuwenden ist;
2. eine oder mehrere vom Stifter namentlich genannte natürliche Personen, welche über ausreichende Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Rechts und der Wirtschaft verfügen, um ihre Aufgaben erfüllen zu können; oder
3. der Stifter.

3) Das Kontrollorgan muss von der Stiftung unabhängig sein. § 27 Abs. 2 gilt sinngemäss.

4) Das Kontrollorgan ist verpflichtet, einmal jährlich zu überprüfen, ob das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwaltet und verwendet wird. Über das Ergebnis dieser Prüfung hat es dem Stiftungsrat einen Bericht vorzulegen. Besteht kein Grund zur Beanstandung, so genügt eine Bestätigung, wonach eine Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens entsprechend dem Stiftungszweck und im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes und der Stiftungsdokumente durchgeführt wurde. Ist dies nicht der Fall oder stellt das Kontrollorgan bei Wahrnehmung seiner Aufgaben Tatsachen fest, die den Bestand der Stiftung gefährden, so hat es den Begünstigten, soweit diese ihm bekannt sind, und dem Gericht Mitteilung zu machen. Das Gericht geht erforderlichenfalls gemäss § 35 vor.

5) Ist ein Kontrollorgan eingerichtet, so kann der Begünstigte von der Stiftung und von dem Kontrollorgan die Übermittlung der Berichte gemäss Abs. 4 verlangen.

6) Macht der Begünstigte seine Rechte gemäss § 9 geltend, so obliegt der Stiftung der Beweis, dass ein Kontrollorgan vorhanden ist, das den Anforderungen nach Abs. 2 iVm Abs. 3 entspricht.

§ 12

4. Bei beaufsichtigten Stiftungen

Die Rechte gemäss § 9 stehen dem Begünstigten nicht zu, wenn die Stiftung unter der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde (§ 29) steht.

§ 13

IV. Stiftungsvermögen

1) Das Mindestkapital der Stiftung beträgt 30 000 Franken. Es kann auch durch Euro oder US-Dollar aufgebracht werden und beträgt dann 30 000 Euro oder 30 000 US-Dollar.

2) Erfolgt eine weitere Vermögenszuwendung an die Stiftung nach ihrer rechtsgültigen Entstehung durch den Stifter, handelt es sich um eine Nachstiftung.

3) Erfolgt eine Vermögenszuwendung an die Stiftung durch einen Dritten, handelt es sich um eine Zustiftung. Der Zustifter erlangt dadurch nicht die Stellung eines Stifters.

4) Wird die Stiftung erst mit dem Ableben des Stifters oder nach Beendigung einer Verbandsperson wirksam, so gilt sie für die Zuwendungen des Stifters als schon vor dessen Tod bzw. deren Beendigung entstanden.

*B. Errichtung und Entstehung**I. Im Allgemeinen*

§ 14

I. Stiftung unter Lebenden

1) Die Errichtung der Stiftung erfolgt durch eine Stiftungserklärung. Sie bedarf der Schriftform und der Beglaubigung der Unterschriften der Stifter.

2) Im Falle einer direkten Stellvertretung oder einer indirekten Stellvertretung gemäss § 4 Abs. 3 ist auf der Stiftungsurkunde die Unterschrift des Stellvertreters zu beglaubigen.

3) Bei direkter Stellvertretung bedarf der Vertreter einer besonderen auf dieses Geschäft lautenden Vollmacht des Stifters.

4) Gemeinnützige Stiftungen und privatnützige Stiftungen, die auf spezialgesetzlicher Grundlage ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, sind in das Öffentlichkeitsregister einzutragen und erlangen durch die Eintragung das Recht der Persönlichkeit.

5) Andere privatnützige Stiftungen können in das Öffentlichkeitsregister eingetragen werden. Eine Rechtspflicht besteht jedoch nicht.

§ 15

2. Stiftung von Todes wegen

1) Die Stiftung kann auch durch letztwillige Verfügung oder durch Erbvertrag entsprechend den hierfür geltenden Formvorschriften errichtet werden.

2) Die Eintragung oder die Hinterlegung einer Gründungsanzeige einer durch letztwillige Verfügung errichteten Stiftung kann erst nach dem Tode des Stifters und beim Erbvertrag, wenn dieser es nicht anders bestimmt, eines der Stifter erfolgen.

3) § 14 Abs. 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

II. Stiftungsdokumente

§ 16

1. Stiftungsurkunde (Statut)

1) Die Stiftungsurkunde hat jedenfalls zu enthalten:

1. den Willen des Stifters, die Stiftung errichten zu wollen;

2. Name bzw. Firma und Sitz der Stiftung;
3. die Widmung eines bestimmten Vermögens, das zumindest dem gesetzlichen Mindestkapital entsprechen muss;
4. Zweck der Stiftung, einschliesslich der Bezeichnung der konkreten oder nach objektiven Merkmalen individualisierbaren Begünstigten oder des Begünstigtenkreises, sofern es sich nicht um eine gemeinnützige Stiftung handelt oder die Begünstigten sich sonst aus dem Stiftungszweck ergeben oder sofern nicht stattdessen ausdrücklich auf eine Stiftungszusatzurkunde verwiesen wird, welche dies regelt;
5. Datum der Errichtung der Stiftung;
6. Dauer der Stiftung, falls diese begrenzt ist;
7. Regelungen über die Bestellung, Abberufung, Funktionsdauer sowie Art der Geschäftsführung (Beschlussfassung) und Vertretungsbefugnis (Zeichnungsrecht) des Stiftungsrats;
8. eine Bestimmung über die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung der Stiftung in sinngemässer Anwendung von Ziff. 4;
9. den Namen, Vornamen und Wohnsitz bzw. Firma und Sitz des Stifters bzw. bei indirekter Stellvertretung (§ 4 Abs. 3) den Namen, Vornamen und Wohnsitz bzw. Firma und Sitz des Stellvertreters. Auf das Tätigwerden als indirekter Stellvertreter ist dabei ausdrücklich hinzuweisen.

2) Sofern nachstehende Inhalte geregelt werden, sind diese ebenfalls in die Stiftungsurkunde aufzunehmen:

1. der Hinweis, dass eine Stiftungszusatzurkunde errichtet ist oder errichtet werden kann;
2. der Hinweis, dass Reglemente erlassen sind oder erlassen werden können;

3. der Hinweis, dass andere Organe errichtet sind oder errichtet werden können; nähere Angaben über die Zusammensetzung, Bestellung, Abberufung, Funktionsdauer sowie Aufgaben können in der Stiftungszusatzurkunde oder in Reglementen gemacht werden;
4. der Vorbehalt des Widerrufs der Stiftung oder zur Änderung der Stiftungsdokumente durch den Stifter;
5. der Vorbehalt der Änderung der Stiftungsurkunde oder Stiftungszusatzurkunde durch den Stiftungsrat oder durch ein anderes Organ gemäss §§ 31 bis 34;
6. der Ausschluss der Vollstreckung gemäss § 36 Abs. 1;
7. der Vorbehalt der Umwandlung (§ 41);
8. die Bestimmung, dass die Stiftung, obwohl sie privatnützig ist, der Aufsicht untersteht (§ 29 Abs. 1 Satz 2).

3) Als wesentlich im Sinne des Vernichtbarkeitsverfahrens gelten die Bestimmungen nach Abs. 1 Ziff. 1, 3 und 4.

§ 17

2. Stiftungszusatzurkunde (Beistatut)

Der Stifter kann eine Stiftungszusatzurkunde errichten, wenn er sich dies vorbehalten hat (§ 16 Abs. 2 Ziff. 1). Sie kann solche Bestandteile der Stiftungserklärung enthalten, die nicht in die Stiftungsurkunde aufgenommen werden müssen.

§ 18

3. Reglemente

Zur weiteren Ausführung der Stiftungsurkunde oder der Stiftungszusatzurkunde kann der Stifter, der Stiftungsrat oder ein anderes Stiftungsorgan interne Anordnungen in Form von Reglementen erlassen, wenn dies in der Stiftungsurkunde vorbehalten wurde (§ 16 Abs. 2 Ziff. 2). Vom Stifter erlassene Reglemente gehen jenen des Stiftungsrats oder eines anderen Stiftungsorgans vor.

§ 19

III. Eintragung ins Öffentlichkeitsregister

1) Unterliegt die Stiftung der Eintragungspflicht, so ist jedes Mitglied des Stiftungsrats unabhängig von seiner Vertretungsbefugnis verpflichtet, die Stiftung zur Eintragung ins Öffentlichkeitsregister anzumelden. Die Anmeldung ist unter Beilage des Originals oder einer beglaubigten Abschrift der Stiftungsurkunde schriftlich einzureichen. Der Stiftungsrat hat zu bestätigen, dass sich das gesetzliche Mindestkapital in der freien Verfügung der Stiftung befindet. Die Befugnis zur Anmeldung steht auch dem Repräsentanten zu.

2) Erfolgt die Eintragung ohne Bestehen einer Eintragungspflicht (§ 14 Abs. 5), so muss der Stiftungsrat überdies bestätigen, dass die Bezeichnung der konkreten oder nach objektiven Merkmalen individualisierbaren Begünstigten oder des Begünstigtenkreises durch den Stifter erfolgt ist, sofern sich dies nicht aus dem angezeigten Stiftungszweck ergibt.

3) Die Eintragung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name bzw. Firma der Stiftung;
2. Sitz der Stiftung;
3. Zweck der Stiftung;

4. Datum der Errichtung der Stiftung;
5. Dauer der Stiftung, falls diese begrenzt ist;
6. Organisation und Vertretung, wobei Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft und Wohnsitz oder Kanzleisitz bzw. Firma und Sitz der Mitglieder des Stiftungsrats sowie die Art der Zeichnung anzugeben sind;
7. Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft und Wohnsitz oder Kanzleisitz bzw. Firma und Sitz der Revisionsstelle;
8. Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft und Wohnsitz oder Kanzleisitz bzw. Firma und Sitz des Repräsentanten.

4) Die Eintragung kann nötigenfalls auf Grund der Stiftungsurkunde auch auf Anordnung des Richters im Rechtsfürsorgeverfahren erfolgen:

- a) auf Antrag von Stiftungsbeteiligten;
- b) auf Anzeige des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramts oder der Verlassenschaftsbehörde; oder
- c) von Amts wegen.

5) Ändert sich der Zweck einer nicht in das Öffentlichkeitsregister eingetragenen Stiftung in der Weise, dass eine Eintragungspflicht entsteht, so sind die Mitglieder des Stiftungsrats verpflichtet, die Stiftung innerhalb von 30 Tagen zur Eintragung ins Öffentlichkeitsregister nach Abs. 1 und 3 anzumelden. Abs. 4 findet sinngemäss Anwendung.

6) Die Bekanntmachung der Eintragung erfolgt im Sinne von Art. 957 Abs. 1 Ziff. 1.

IV. Gründungsanzeige

§ 20

1. Hinterlegung der Gründungsanzeige

1) Unterliegt die Stiftung keiner Eintragungspflicht, so ist zur Überwachung der Eintragungspflicht und Verhütung von Stiftungen mit gesetz- oder sittenwidrigem Zweck sowie zur Vermeidung von Umgehungen einer allfälligen Aufsicht jedes Mitglied des Stiftungsrats verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen ab Errichtung eine Gründungsanzeige beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt zu hinterlegen. Die Befugnis zur Hinterlegung steht auch dem Repräsentanten zu. Ein in Liechtenstein zugelassener Rechtsanwalt, Treuhänder oder Träger einer Berechtigung nach Art. 180a hat die Richtigkeit der Angaben gemäss Abs. 2 schriftlich zu bestätigen.

2) Die Gründungsanzeige hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name der Stiftung;
2. Sitz der Stiftung;
3. Zweck der Stiftung;
4. Datum der Errichtung der Stiftung;
5. Dauer der Stiftung, falls diese begrenzt ist;
6. Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft und Wohnsitz oder Kanzleisitz bzw. Firma und Sitz der Mitglieder des Stiftungsrats sowie die Art der Zeichnung;
7. Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft und Wohnsitz oder Kanzleisitz bzw. Firma und Sitz des gesetzlichen Repräsentanten;
8. die Bestätigung, dass die Bezeichnung der konkreten oder nach objektiven Merkmalen individualisierbaren Begünstigten oder des Begünstigtenkreises

durch den Stifter erfolgt ist, sofern sich dies nicht aus dem angezeigten Stiftungszweck ergibt;

9. die Bestätigung, dass die Stiftung nicht ganz oder überwiegend gemeinnützigen Zwecken zu dienen bestimmt ist;
10. die Angabe, ob die Stiftung gemäss einer Bestimmung der Stiftungsurkunde der Aufsicht unterstellt ist; sowie
11. die Bestätigung, dass sich das gesetzliche Mindestkapital in der freien Verfügung der Stiftung befindet.

3) Bei jeder Änderung einer in der Gründungsanzeige enthaltenen Tatsache sowie bei Vorliegen eines Auflösungsgrundes gemäss § 39 Abs. 1, sind die Mitglieder des Stiftungsrats verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen eine Änderungsanzeige beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt zu hinterlegen. Die Befugnis zur Hinterlegung steht auch dem Repräsentanten zu. Ein in Liechtenstein zugelassener Rechtsanwalt, Treuhänder oder Träger einer Berechtigung nach Art. 180a hat die Richtigkeit der Angaben in der Änderungsanzeige schriftlich zu bestätigen.

4) Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt stellt auf Antrag der Stiftung nach jeder gesetzmässig ausgeführten Anzeige eine Amtsbestätigung über die Hinterlegung der Gründungsanzeige aus. Es stellt keine Amtsbestätigung aus, wenn:

1. der angezeigte Zweck gesetz- oder sittenwidrig ist; oder
2. sich aus der Anzeige eine Eintragungspflicht für die Stiftung ergibt.

§ 21

2. Prüfbefugnis und Massnahmen

1) Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt ist als Stiftungsaufsichtsbehörde berechtigt, die Richtigkeit der hinterlegten Gründungs- und Änderungsanzeigen zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann es von der Stiftung Auskünfte verlangen und im Wege des Kontrollorgans oder, wenn ein solches nicht eingerichtet ist, im Wege eines beauftragten Dritten in die Stiftungsdokumente Einsicht nehmen, soweit dies zur Überprüfung erforderlich ist.

2) Kopien und Abschriften dürfen nur erstellt werden, wenn die Überprüfung Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Gründungs- oder Änderungsanzeige unrichtig ist.

3) Ergibt die Überprüfung, dass die Stiftung einen gesetz- oder sittenwidrigen Zweck verfolgt, ist sie unter Anwendung der allgemeinen Vorschriften über die Verbandspersonen aufzulösen. Die Bestimmungen über die Änderung des Zwecks, der nachträglich unerlaubt geworden ist, bleiben vorbehalten (§§ 31 und 33). Stellt sich heraus, dass die Stiftung einer Eintragungspflicht unterliegt, so ist die Eintragung vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt unter Anwendung von § 19 Abs. 4 vorzunehmen. Ergibt die Überprüfung, dass die Stiftung der Aufsicht gemäss § 29 unterliegt, hat die Stiftungsaufsichtsbehörde erforderlichenfalls die entsprechenden Massnahmen zu treffen.

4) Erlangen Gerichte, die Staatsanwaltschaft oder eine Verwaltungsbehörde Kenntnis davon, dass die Abgabe der Gründungs- oder Änderungsanzeige unterblieben oder die abgegebene Gründungs- oder Änderungsanzeige inhaltlich unrichtig ist, so ist ein Bericht zu erstellen und der Stiftungsaufsichtsbehörde zu übermitteln.

5) Die Regierung kann mit Verordnung nähere Bestimmungen über die Ausübung der Prüfbefugnis sowie die Festsetzung und Erhebung von Gebühren durch die Stiftungsaufsichtsbehörde erlassen.

C. Widerruf der Stiftungserklärung

§ 22

I. Durch den Stifter

Ein Widerruf der Stiftungserklärung ist nur zulässig:

1. wenn die Stiftung noch nicht ins Öffentlichkeitsregister eingetragen ist, falls die Eintragung zur Entstehung erforderlich ist;
2. falls eine Eintragung der Stiftung nicht erforderlich ist und diese noch zu Lebzeiten des Stifters rechtswirksam werden soll, bis zur Beglaubigung seiner Unterschrift in der Stiftungsurkunde;
3. bei den durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag errichteten Stiftungen nach den hierfür geltenden erbrechtlichen Vorschriften.

§ 23

II. Ausschluss der Erben

1) Bei den durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag errichteten Stiftungen kommt den Erben nach dem Tod des Erblassers und Stifters selbst dann kein Recht zum Widerruf der Stiftungserklärung zu, wenn die Stiftung noch nicht ins Öffentlichkeitsregister eingetragen ist.

2) Ebenso haben die Erben kein Recht zum Widerruf, wenn der Stifter bei der Stiftung unter Lebenden die Stiftungsurkunde zwar errichtete, jedoch vor der Eintragung ins Öffentlichkeitsregister verstorben ist.

D. Organisation

I. Stiftungsrat

§ 24

1. Im Allgemeinen

1) Der Stiftungsrat führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt diese. Er ist unter Beachtung der Bestimmungen in den Stiftungsdokumenten für die Erfüllung des Stiftungszwecks verantwortlich.

2) Der Stiftungsrat hat sich aus mindestens zwei Mitgliedern zusammenzusetzen. Juristische Personen können Mitglied des Stiftungsrats sein.

3) Ist in der Stiftungsurkunde nicht anderes vorgesehen, gilt die Bestellung des Stiftungsrats für eine Amtszeit von drei Jahren, wobei eine Wiederbestellung zulässig ist und die Mitglieder ihre Tätigkeit entgeltlich oder unentgeltlich ausüben können.

4) Die für die Mitglieder des Stiftungsrats aufgestellten Bestimmungen gelten auch für allfällige Stellvertreter.

5) Die Mitglieder des Stiftungsrats haben in der Weise zu zeichnen, dass sie dem Namen der Stiftung ihre Unterschrift beifügen.

6) Werden Mitglieder des Stiftungsrats unentgeltlich tätig, so kann die Haftung für leichte Fahrlässigkeit in der Stiftungserklärung ausgeschlossen werden, soweit dadurch die Gläubiger der Stiftung nicht geschädigt werden.

2. Besondere Pflichten

§ 25

a) Vermögensverwaltung

1) Der Stiftungsrat verwaltet das Stiftungsvermögen unter Beachtung des Stifterwillens entsprechend dem Zweck der Stiftung nach den Grundsätzen einer guten Geschäftsführung.

2) Der Stifter kann in der Stiftungsurkunde, der Stiftungszusatzurkunde oder einem Reglement konkrete und verbindliche Verwaltungskriterien festlegen.

§ 26

b) Rechnungswesen

Stiftungen, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe ausüben, unterliegen den allgemeinen Vorschriften zur Rechnungslegung. Bei allen anderen Stiftungen hat der Stiftungsrat über die Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens unter Berücksichtigung der Grundsätze einer ordentlichen Buchführung den Vermögensverhältnissen der Stiftung angemessene Aufzeichnungen zu führen und Belege aufzubewahren, aus denen der Geschäftsverlauf und die Entwicklung des Stiftungsvermögens nachvollzogen werden können. Ferner hat der Stiftungsrat ein Vermögensverzeichnis zu führen, aus dem der Stand und die Anlage des Stiftungsvermögens ersichtlich sind. Art. 1059 ist sinngemäss anzuwenden.

§ 27

II. Revisionsstelle

1) Für jede gemäss § 29 der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde unterstehende Stiftung bestellt das Gericht im Rechtsfürsorgeverfahren eine Revisions-

stelle nach Art. 191a Abs. 1. Die Stiftungsaufsichtsbehörde hat in diesem Verfahren Parteistellung.

2) Die Revisionsstelle muss von der Stiftung unabhängig sein. Sie ist verpflichtet, dem Gericht und der Stiftungsaufsichtsbehörde die Gründe, die ihre Unabhängigkeit ausschliessen, bekannt zu geben. Die Stiftungsaufsichtsbehörde kann von der Revisionsstelle die zur Beurteilung der Unabhängigkeit erforderlichen Bescheinigungen und Nachweise verlangen. Als Revisionsstelle ist insbesondere ausgeschlossen, wer:

1. einem anderen Stiftungsorgan angehört;
2. in einem Arbeitsverhältnis zur Stiftung steht;
3. enge verwandtschaftliche Beziehungen zu Mitgliedern von Stiftungsorganen hat; oder
4. Begünstigter der Stiftung ist.

3) Der Stifter kann zwei Vorschläge für die Revisionsstelle unter Mitteilung seiner Präferenz unterbreiten. Hat der Stifter von diesem Recht nicht Gebrauch gemacht, so kann der Stiftungsrat beim Gericht einen solchen Vorschlag erstatten. Das Gericht bestellt, vorbehaltlich Abs. 2, in der Regel die vorzugsweise vorgeschlagene Revisionsstelle.

4) Die Revisionsstelle ist als Organ der Stiftung verpflichtet, einmal jährlich zu überprüfen, ob das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwaltet und verwendet wird. Über das Ergebnis dieser Prüfung hat sie dem Stiftungsrat und der Stiftungsaufsichtsbehörde einen Bericht vorzulegen. Besteht kein Grund zur Beanstandung, so genügt eine Bestätigung, wonach eine Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens entsprechend dem Stiftungszweck und im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes und der Stiftungsdokumente durchgeführt wurde. Stellt die Revisionsstelle bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben Tatsa-

chen fest, die den Bestand der Stiftung gefährden, so hat sie auch hierüber zu berichten. Die Stiftungsaufsichtsbehörde kann von der Revisionsstelle Auskunft über alle ihr im Zuge der Prüfung bekannt gewordenen Tatsachen verlangen.

5) Bei gemeinnützigen Stiftungen kann die Stiftungsaufsichtsbehörde auf Antrag von der Bestellung einer Revisionsstelle absehen, wenn die Stiftung nur geringes Vermögen verwaltet oder dies aus anderen Gründen zweckmässig erscheint. Die Regierung legt die Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht, eine Revisionsstelle zu bestellen, mit Verordnung fest.

§ 28

III. Weitere Organe

1) Der Stifter kann weitere Organe, insbesondere zur Feststellung eines Begünstigten aus dem Begünstigtenkreis, zur Feststellung von Zeitpunkt, Höhe und Bedingung einer Ausschüttung, zur Verwaltung des Vermögens, zur Beratung und Unterstützung des Stiftungsrats, zur Überwachung der Stiftungsverwaltung zur Wahrung des Stiftungszwecks, zum Vorbehalt von Zustimmungen oder zur Erteilung von Weisungen sowie zur Interessenswahrung Stiftungsbeteiligter, vorsehen. Vertretungsbefugnis steht diesen Organen nicht zu.

2) § 24 Abs. 6 ist sinngemäss anzuwenden.

§ 29

E. Aufsicht

1) Gemeinnützige Stiftungen stehen unter der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde. Dasselbe gilt für privatnützige Stiftungen, die durch eine Bestimmung der Stiftungsurkunde der Aufsicht unterstellt sind.

2) Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt.

3) Die Stiftungsaufsichtsbehörde hat von Amts wegen dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwaltet und verwendet wird. Sie hat zu diesem Zweck das Recht, von der Stiftung Auskünfte zu verlangen und im Wege der Revisionsstelle in die Bücher und Schriften der Stiftung Einsicht zu nehmen. Wurde von der Bestellung einer Revisionsstelle gemäss § 27 Abs. 5 abgesehen, so übt die Stiftungsaufsichtsbehörde das Recht auf Einsichtnahme in der Regel selbst aus. Ferner kann sie Auskünfte anderer Verwaltungsbehörden und der Gerichte einholen und die gebotenen Anordnungen, wie Kontrolle und Abberufung der Stiftungsorgane, Durchführung von Sonderprüfungen oder Aufhebung von Beschlüssen der Stiftungsorgane, beim Richter im Rechtsfürsorgeverfahren beantragen.

4) Gegen eine dem Stiftungszweck widersprechende Verwaltung und Verwendung des Vermögens durch die Stiftungsorgane kann überdies jeder Stiftungsbeteiligte beim Richter im Rechtsfürsorgeverfahren die Anordnung der gebotenen Massnahmen nach Abs. 3 beantragen. Besteht ein dringender Verdacht einer strafbaren Handlung durch ein Stiftungsorgan, so kann der Richter auch von Amts wegen, insbesondere aufgrund einer Mitteilung der Staatsanwaltschaft, tätig werden. Die Stiftungsaufsichtsbehörde hat in einem solchen Verfahren Parteistellung.

5) Unbekannte Begünstigte werden auf Antrag der Stiftungsaufsichtsbehörde im Aufgebotsverfahren ermittelt.

6) Die Regierung kann mit Verordnung nähere Bestimmungen über die Tätigkeit der Stiftungsaufsichtsbehörde sowie die Festsetzung und Erhebung von Gebühren durch die Stiftungsaufsichtsbehörde erlassen.

F. Änderung

§ 30

I. Rechte des Stifters zum Widerruf oder zur Änderung der Stiftungsdokumente

1) Der Stifter kann sich das Recht zum Widerruf der Stiftung oder zur Änderung der Stiftungserklärung in der Stiftungsurkunde vorbehalten. Diese Rechte können nicht abgetreten oder vererbt werden. Soll eines dieser Rechte durch einen direkten Stellvertreter ausgeübt werden, so bedarf dieser einer besonderen auf dieses Geschäft lautenden Vollmacht.

2) Ist der Stifter eine juristische Person, so kann er sich die Rechte nach Abs. 1 nicht vorbehalten.

3) Werden die Rechte nach Abs. 1 durch einen indirekten Stellvertreter (§ 4 Abs. 3) ausgeübt, so treten die Rechtswirkungen unmittelbar beim Stifter ein.

II. Rechte der Stiftungsorgane

§ 31

1. Änderung des Zwecks

1) Eine Änderung des Stiftungszwecks durch den Stiftungsrat oder ein anderes Stiftungsorgan ist nur zulässig, wenn der Zweck unerreichbar, unerlaubt oder vernunftwidrig geworden ist oder sich die Verhältnisse so geändert haben, dass der Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, so dass die Stiftung dem Willen des Stifters entfremdet ist.

2) Die Änderung muss dem mutmasslichen Willen des Stifters entsprechen und die Befugnis zur Änderung dem Stiftungsrat oder dem anderen Stiftungsorgan in der Stiftungsurkunde ausdrücklich vorbehalten sein.

§ 32

2. Änderung anderer Inhalte

Eine Änderung anderer Inhalte der Stiftungsurkunde oder der Stiftungszusatzurkunde, wie insbesondere der Organisation der Stiftung, ist durch den Stiftungsrat oder ein anderes Organ zulässig, wenn und soweit die Änderungsbefugnis dem Stiftungsrat oder dem anderen Stiftungsorgan in der Stiftungsurkunde ausdrücklich vorbehalten ist. Der Stiftungsrat übt das Recht zur Änderung unter Wahrung des Stiftungszwecks aus, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.

*III. Rechte des Richters**1. Beaufsichtigte Stiftungen*

§ 33

a) Änderung des Zwecks

1) Untersteht eine Stiftung der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde, so kann diese beim Richter im Rechtsfürsorgeverfahren die Änderung des Zwecks der Stiftung beantragen, wenn:

1. der Zweck unerreichbar, unerlaubt oder vernunftwidrig geworden ist oder sich die Verhältnisse so geändert haben, dass der Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, so dass die Stiftung dem Willen des Stifters entfremdet ist; und
2. die Stiftungsurkunde nicht den Stiftungsrat oder ein anderes Stiftungsorgan mit der Änderung des Zwecks betraut hat.

2) Die Änderung muss dem mutmasslichen Willen des Stifters entsprechen.

3) Das Recht zur Antragstellung steht auch den Stiftungsbeteiligten zu; die Stiftungsaufsichtsbehörde hat in diesem Fall Parteistellung.

§ 34

b) Änderung anderer Inhalte

1) Untersteht eine Stiftung der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde, so kann diese beim Richter im Rechtsfürsorgeverfahren die Änderung anderer Inhalte der Stiftungsurkunde bzw. der Stiftungszusatzurkunde, wie insbesondere der Organisation der Stiftung, beantragen, wenn:

1. dies zur Wahrung des Stiftungszwecks, insbesondere zur Sicherung des Fortbestands der Stiftung und zur Sicherung des Stiftungsvermögens, zweckmässig ist; und
2. die Stiftungsurkunde nicht den Stiftungsrat oder ein anderes Stiftungsorgan mit der Änderung der anderen Inhalte betraut hat.

2) Das Recht zur Antragstellung steht auch den Stiftungsbeteiligten zu; die Stiftungsaufsichtsbehörde hat in diesem Fall Parteistellung.

§ 35

2. Andere Stiftungen

1) Bei den nicht der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde unterstehenden Stiftungen kann der Richter auf Antrag eines Stiftungsbeteiligten sowie in dringenden Fällen, gegebenenfalls aufgrund einer Mitteilung der Stiftungsaufsichtsbehörde (§ 21 Abs. 3) oder der Staatsanwaltschaft, auch von Amts wegen im Rechtsfürsorgeverfahren die Befugnisse gemäss §§ 33 und 34 ausüben sowie die gemäss § 29 Abs. 3 gebotenen Anordnungen treffen. Ein dringender Fall liegt insbesondere vor, wenn ein dringender Verdacht einer strafbaren Handlung durch ein Stiftungsorgan besteht.

2) Unbekannte Begünstigte können auf Antrag durch den Richter im Aufgebotsverfahren ermittelt werden.

§ 36

G. Vollstreckungsrechtliche Bestimmungen

1) Bei Familienstiftungen kann der Stifter bestimmen, dass die Gläubiger von Begünstigten diesen ihre unentgeltlich erlangte Begünstigungsberechtigung oder Anwartschaftsberechtigung, bzw. einzelne Ansprüche daraus, auf dem Wege des Sicherungsverfahrens, der Zwangsvollstreckung oder des Konkurses nicht entziehen dürfen. Bei gemischten Familienstiftungen kann eine solche Anordnung nur insoweit getroffen werden, als die jeweilige Berechtigung den Zwecken der Familienstiftung dient.

2) Kann ein Gläubiger der Stiftung aus dem Stiftungsvermögen keine Befriedigung erlangen, und hat der Stifter das gewidmete Vermögen noch nicht vollständig geleistet, so ist der Stiftungsrat verpflichtet, dem Gläubiger die zu seiner Rechtsverfolgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt im Konkurs der Stiftung sinngemäss gegenüber dem Masseverwalter.

§ 37

H. Haftung

1) Für die Schulden der Stiftung haftet den Gläubigern gegenüber nur das Stiftungsvermögen. Es besteht keine Nachschusspflicht.

2) Der Stiftungsrat darf Leistungen an Begünstigte zur Erfüllung des Stiftungszwecks nur vornehmen, wenn dadurch Ansprüche von Gläubigern der Stiftung nicht geschmälert werden.

§ 38

I. Anfechtung

1) Die Vermögenszuwendung an die Stiftung kann von den Erben oder den Gläubigern gleich einer Schenkung angefochten werden.

2) Der Stifter und seine Erben können die Stiftung wegen Willensmängeln gleich den Vorschriften über Mängel des Vertragsabschlusses auch nach der Eintragung anfechten.

K. Auflösung und Beendigung

§ 39

I. Auflösungsgründe

1) Die Stiftung wird aufgelöst, wenn:

1. über das Vermögen der Stiftung der Konkurs eröffnet worden ist;
2. der Beschluss, durch den die Eröffnung des Konkurses mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichendes Vermögen abgelehnt wird, Rechtskraft erlangt;
3. das Gericht die Auflösung beschlossen hat;
4. der Stiftungsrat einen rechtsgültigen Auflösungsbeschluss gefasst hat.

2) Der Stiftungsrat hat einen Auflösungsbeschluss zu fassen, sobald:

1. ihm ein zulässiger Widerruf des Stifters zugegangen ist;
2. der Stiftungszweck erreicht oder nicht mehr erreichbar ist;
3. die in der Stiftungsurkunde vorgesehene Dauer abgelaufen ist;
4. andere in der Stiftungsurkunde dafür genannte Gründe gegeben sind.

3) Der Auflösungsbeschluss nach Abs. 2 ist einstimmig zu fassen, sofern in der Stiftungsurkunde nichts anderes bestimmt ist. Bei den der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde unterstehenden Stiftungen hat der Stiftungsrat dieser über den Auflösungsbeschluss Mitteilung zu machen.

4) Kommt ein Beschluss nach Abs. 2 trotz Vorliegens eines Auflösungsgrundes nicht zustande, so hat bei den nicht der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde unterstehenden Stiftungen der Richter auf Antrag von Stiftungsbeteiligten im Rechtsfürsorgeverfahren die Stiftung aufzulösen; bei den übrigen Stiftungen kann die Auflösung auch von der Stiftungsaufsichtsbehörde beantragt werden.

5) Kommt ein Auflösungsbeschluss nach Abs. 2 zustande, obwohl kein Auflösungsgrund vorliegt, so hat bei den nicht der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde unterstehenden Stiftungen der Richter auf Antrag von Stiftungsbeteiligten im Rechtsfürsorgeverfahren den Auflösungsbeschluss des Stiftungsrats aufzuheben; bei den übrigen Stiftungen steht das Antragsrecht auch der Stiftungsaufsichtsbehörde zu.

6) Betreibt die Stiftung ohne die Voraussetzungen gemäss § 1 Abs. 2 ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe, so hat der Richter auf Antrag eines Stiftungsbeteiligten oder von Amts wegen die Auflösung der Stiftung zu beschliessen, wenn die Stiftung einer rechtskräftigen Unterlassungsanordnung nicht innerhalb angemessener Frist nachgekommen ist.

§ 40

II. Liquidation und Beendigung

1) Auf die Liquidation und Beendigung der Stiftung finden die allgemeinen Vorschriften über die Verbandspersonen Anwendung.

2) Auf im Öffentlichkeitsregister nicht eingetragene Stiftungen finden die Bestimmungen betreffend den Gläubigeraufruf keine Anwendung.

3) Über die Beendigung einer Stiftung stellt das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt eine Löschungsbestätigung in Form eines Registerauszugs bei eingetragenen Stiftungen oder einer Amtsbestätigung bei nicht eingetragenen Stiftungen aus.

4) Untersteht die Stiftung der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde, so hat der Stiftungsrat der Stiftungsaufsichtsbehörde Mitteilung über die Beendigung der Stiftung zu machen. Ist die Stiftung im Öffentlichkeitsregister eingetragen, so ist auch ein Registerauszug vorzulegen. Die Befugnis zur Mitteilung steht auch dem gesetzlichen Repräsentanten zu.

5) Nachträglich hervorgekommenes Vermögen ist nach den Bestimmungen über die Nachtragsliquidation (Art. 139) zu verteilen. Bei den der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde unterstehenden Stiftungen hat der Stiftungsrat diese über nachträglich hervorgekommenes Vermögen unverzüglich zu unterrichten. Die Befugnis zur Mitteilung steht auch dem gesetzlichen Repräsentanten zu.

§ 41

L. Umwandlung

Eine privatnützige Stiftung kann ohne Abwicklung oder Liquidation vom Stiftungsrat unter zwingender Wahrung des Wesens der Stiftung im Allgemeinen und des Stifterwillens im Besonderen in eine stiftungsrechtlich organisierte Anstalt oder ein stiftungsrechtlich organisiertes Treuunternehmen mit Persönlichkeit mittels formrichtiger Urkunde umgewandelt werden, wenn die Umwandlung:

1. unter Festlegung der Voraussetzungen in der Stiftungsurkunde vorbehalten ist; und

2. der Verwirklichung des Stiftungszwecks dienlich ist.

Art. 553 bis 570

Aufgehoben

Art. 955a Abs. 1

1) Einsichtnahme, Auszüge, Abschriften oder Zeugnisse von gemäss Art. 990 hinterlegten Akten und Schriftstücken sowie von Anmeldungen und Belegen nicht im Öffentlichkeitsregister eingetragener Stiftungen und Treuhänderschaften oder von Gründungs- oder Änderungsanzeigen nicht im Öffentlichkeitsregister eingetragener Stiftungen können nur vom Hinterleger und demjenigen, der hierzu ermächtigt ist, sowie von Gesamtrechtsnachfolgern verlangt werden. Vorbehalten bleibt die Bekanntgabe des Repräsentanten oder Zustellbevollmächtigten an inländische Strafverfolgungsbehörden, die Stabsstelle FIU und die Finanzmarktaufsicht (FMA). Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

§ 66c SchlT

5. Anmeldungs-, Hinterlegungs- und Deklarationspflichten bei Stiftungen

1) Vom Landgericht kann auf Anzeige der Stiftungsaufsichtsbehörde im Rechtsfürsorgeverfahren mit einer Ordnungsbusse bis zu 10 000 Franken bestraft werden, wer als Mitglied des Stiftungsrats:

1. eine Stiftung beim Öffentlichkeitsregister entgegen Art. 552 § 19 Abs. 5 nicht anmeldet; oder
2. eine Gründungsanzeige entgegen Art. 552 § 20 Abs. 1 iVm Abs. 2 oder eine Änderungsanzeige entgegen Art. 552 § 20 Abs. 3 beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt nicht hinterlegt.

2) Die Ordnungsbusse nach Abs. 1 kann fortgesetzt verhängt werden, bis der gesetzliche Zustand hergestellt ist.

3) Wer vorsätzlich eine inhaltlich unrichtige Erklärung gemäss Art. 552 § 20 Abs. 1 iVm Abs. 2 oder gemäss Art. 552 § 20 Abs. 3 abgibt, wird vom Landgericht wegen Übertretung mit einer Busse bis zu 50 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, bestraft. Handelt der Täter fahrlässig, wird er vom Landgericht wegen Übertretung mit einer Busse bis zu 20 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten, bestraft.

4) Ebenso ist nach Abs. 3 zu bestrafen, wer als Rechtsanwalt, Treuhänder oder Träger einer Berechtigung nach Art. 180a vorsätzlich oder fahrlässig eine unrichtige Bestätigung der Angaben gemäss Art. 552 § 20 Abs. 1 iVm Abs. 2 oder gemäss Art. 552 § 20 Abs. 3 vornimmt.

5) Disziplinare Massnahmen bleiben vorbehalten.

II.

Übergangsbestimmungen

Art. 1

Anwendung des neuen Rechts auf bestehende Stiftungen

1) Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Stiftungen findet das bisherige Recht Anwendung, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

2) Erfolgt erstmals nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Änderung einer Tatsache, die gemäss Art. 552 § 20 Abs. 3 dem Grundbuch- und Öffentlichkeits-

registeramt anzuzeigen ist, so ist von den Mitgliedern des Stiftungsrats eine Anzeige mit dem Inhalt nach Art. 552 § 20 Abs. 2 zu erstatten. Hinsichtlich der Pflicht und der Befugnis zur Anzeige sowie der Bestätigung der Richtigkeit der Angaben ist Art. 552 § 20 Abs. 1, hinsichtlich der Überprüfung der Richtigkeit ist § 21 sinngemäss anzuwenden. Auf alle folgenden Änderungen gelangt Art. 552 § 20 Abs. 3 zur Anwendung.

3) Wird eine Anzeige nach Abs. 2 erstattet oder ist eine solche bereits erstattet worden, so kann die Herausgabe der Stiftungsurkunde und der sonstigen Dokumente an die Stiftung begehrt werden, die gemäss Art. 554 in der bisher geltenden Fassung beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt hinterlegt wurden.

4) Die Art. 107 Abs. 4a und Art. 552 §§ 3, 5 bis 12, 21, 26, 27, 29 und 31 bis 35 sind auch auf Stiftungen anzuwenden, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet wurden. Die Mitglieder des Stiftungsrats haben Stiftungen, die gemäss Art. 552 § 29 der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde unterstehen, der Stiftungsaufsichtsbehörde unter Vorlage eines Registerauszugs innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuzeigen. Der Stifter ist auch dann, wenn er sich dieses Recht nicht vorbehalten hat, berechtigt, ein Kontrollorgan nach Art. 552 § 11 Abs. 2 iVm Abs. 3 einzurichten. Wurde die Stiftung durch einen indirekten Stellvertreter errichtet (Art. 552 § 4 Abs. 3), so gilt der Geschäftsherr (Machtgeber) als Stifter; Art. 552 § 30 Abs. 3 ist sinngemäss anzuwenden. Ist der Stifter verstorben oder geschäftsunfähig, so kann ein Kontrollorgan gemäss Art. 552 § 11 Abs. 2 Ziff. 1 iVm Abs. 3 durch den Stiftungsrat eingerichtet werden. Die Einrichtung des Kontrollorgans muss innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgen. Bei gemeinnützigen Stiftungen (Art 552 § 2) und privatnützigen Stiftungen, die auf spezialgesetzlicher Grundlage ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, und die nicht im Öffentlichkeitsregister eingetragen sind, ist jedes Mitglied des Stiftungsrats verpflichtet, die Stiftung innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten

dieses Gesetzes zur Eintragung ins Öffentlichkeitsregister anzumelden; Art. 552 § 19 ist sinngemäss anzuwenden.

5) Wird ein Kontrollorgan gemäss Abs. 4 eingerichtet, so muss die Prüfung nach Art. 552 § 11 Abs. 4 oder Art. 552 § 27 Abs. 4 zum ersten Mal bis zum 30. Juni 2010 erfolgen.

Art. 2

Anpassung an das neue Recht

1) Erfüllt das Errichtungsgeschäft einer Stiftung, die vor dem 31. Dezember 2003 errichtet worden ist, nicht die Anforderungen nach Art. 552 § 16 Abs. 1 Ziff. 4, so ist der gesetzmässige Zustand nach den folgenden Bestimmungen bis zum 31. Dezember 2009 herzustellen.

2) Der Stifter ist auch dann, wenn er sich ein solches Recht nicht vorbehalten hat, berechtigt, die Stiftungserklärung so abzuändern, dass der gesetzmässige Zustand hergestellt werden kann. Wurde die Stiftung durch einen indirekten Stellvertreter errichtet (Art. 552 § 4 Abs. 3), so gilt der Geschäftsherr (Machtgeber) als Stifter; Art. 552 § 30 Abs. 3 ist sinngemäss anzuwenden.

3) Ist der Stifter verstorben oder geschäftsunfähig, so kann die Stiftungserklärung vom Stiftungsrat in einer dem Art. 552 § 16 Abs. 1 Ziff. 4 entsprechenden Weise geändert werden. Die Änderung durch den Stiftungsrat ist nur zulässig, wenn der Wille des Stifters festgestellt werden kann. Als Mittel zur Feststellung des Willens dürfen ausschliesslich Urkunden verwendet werden, die vom Stifter, einem bei der Gründung tätigen direkten oder indirekten Stellvertreter oder einem Stiftungsorgan stammen. Stammt das Dokument nicht vom Stifter, so dürfen nur solche Dokumente herangezogen werden, die vor dem 1. Dezember 2006 errichtet worden sind.

4) Der Stiftungsrat aller im Öffentlichkeitsregister nicht eingetragenen Stiftungen hat dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt durch ausdrückliche Erklärung zu bestätigen, dass die Stiftungsdokumente dem Art. 552 § 16 Abs. 1 Ziff. 4 entsprechen. Diese Erklärung darf erst abgegeben werden, nachdem der gesetzmässige Zustand gegebenenfalls hergestellt wurde. Auf die Überprüfung der Richtigkeit der Erklärung ist Art. 552 § 21 sinngemäss anzuwenden.

5) Wird der gesetzmässige Zustand bis zum 30. Juni 2010 nicht hergestellt, so hat der Stiftungsrat einen Auflösungsbeschluss gemäss Art. 552 § 39 zu fassen, der dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt anzuzeigen ist.

6) Wird die Anzeige nach Abs. 5 nicht bis zum 1. August 2010 erstattet, so hat das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt den Stiftungsrat aufzufordern, innerhalb einer Nachfrist von sechs Monaten eine Erklärung nach Abs. 4 vorzulegen oder den Auflösungsbeschluss anzuzeigen. Verstreicht auch diese Frist ungenützt, so verständigt das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt den Richter; dieser hat die Stiftung im Rechtsfürsorgeverfahren für aufgelöst zu erklären.

7) Wird eine Stiftung nach Abs. 5 oder 6 aufgelöst, so ist das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt berechtigt, von sämtlichen Stiftungsorganen Auskünfte über den Fortgang der Liquidation zu verlangen. Erweist es sich, dass der Liquidator bei der Durchführung der Liquidation säumig ist, so kann der Richter im Rechtsfürsorgeverfahren auf Antrag von Stiftungsbeteiligten, des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes oder von Amts wegen den Liquidator seines Amtes entheben und eine andere geeignete Person zum Liquidator bestellen.

Art. 3

Strafbestimmungen

1) Wird eine Anzeige entgegen Art. 1 Abs. 2 nicht erstattet, so ist § 66c Abs. 1 und 2 SchlT sinngemäss anzuwenden.

2) Wer vorsätzlich eine inhaltlich unrichtige Erklärung nach Art. 1 Abs. 2 oder Art. 2 Abs. 4 abgibt oder eine Anzeige gemäss Art. 1 Abs. 4 vorsätzlich unterlässt oder zu Unrecht erklärt, nicht der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde zu unterstehen oder wer als Rechtsanwalt, Treuhänder oder Träger einer Berechtigung nach Art. 180a vorsätzlich oder fahrlässig eine unrichtige Bestätigung der Angaben gemäss Art. 1 Abs. 2 iVm Art. 552 § 20 Abs. 1 PGR vornimmt, wird vom Landgericht wegen Übertretung mit einer Busse bis zu 50 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, bestraft. Handelt der Täter fahrlässig, wird er vom Landgericht wegen Übertretung mit einer Busse bis zu 20 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten, bestraft.

3) Disziplinare Massnahmen bleiben vorbehalten.

Art. 4

Anwendung des neuen Rechts auf bestehende Anstalten

1) Art. 107 Abs. 4a sowie Art. 552 § 2 Abs. 4, §§ 26, 27, 29, 31 bis 35, 36 Abs. 1 und 41 sind sinngemäss auch auf solche Anstalten gemäss Art. 551 Abs. 2 PGR anzuwenden, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet wurden.

2) Die Mitglieder der Verwaltung einer Anstalt, die gemäss Art. 551 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 552 § 29 der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde untersteht, haben dies der Stiftungsaufsichtsbehörde unter Vorlage eines Registerauszugs innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuzeigen.

3) Wer als Mitglied der Verwaltung die Anzeige gemäss Abs. 2 vorsätzlich oder fahrlässig unterlässt oder zu Unrecht erklärt, nicht der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde zu unterstehen, ist nach Art. 3 Abs. 2 zu bestrafen.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. April 2009 in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.

2. **ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DAS INTERNATIONALE
PRIVATRECHT**

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über das internationale
Privatrecht**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 19. September 1996 über das internationale Privatrecht, LGBl. 1996 Nr. 194, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Titel

Gesetz über das internationale Privatrecht (IPRG)

Art. 29 Abs. 5

5) Ob der verkürzte Noterbe Rechte gegenüber Dritten erheben kann, die vom Erblasser zu Lebzeiten Vermögen erhalten haben, ist nach dem Recht des Staates zu beurteilen, dem die Rechtsnachfolge von Todes wegen unterliegt. Die

Erhebung solcher Rechte ist überdies nur zulässig, wenn dies auch nach dem für den Erwerbsvorgang massgeblichen Recht zulässig ist.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts in Kraft.

3. **ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DAS GRUNDBUCH- UND
ÖFFENTLICHKEITSREGISTERAMT**

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Grundbuch-
und Öffentlichkeitsregisteramt**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 17. Mai 2000 über das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt, LGBl. 2000 Nr. 136, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 1 Bst. c

- c) in der Ausübung der Funktion als Stiftungsaufsichtsbehörde gemäss den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts und seiner Ausführungsbestimmungen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts in Kraft.

4. **ABÄNDERUNG DES BESCHWERDEKOMMISSIONSGESETZES**

Gesetz

vom

über die Abänderung des Beschwerdekommis-sionsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung des bisherigen Rechts

Das Beschwerdekommis-sionsgesetz vom 25. Oktober 2000, LGBl. 2000 Nr. 248, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 1 Bst. g

1) Die Beschwerdekommis-sion ist zuständig für Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen im Bereich:

g) Grundbuch, Öffentlichkeitsregister und Stiftungsaufsicht:

des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes in seiner Funktion als Registerbehörde und Stiftungsaufsichtsbehörde aufgrund des Personen- und Gesellschaftsrechts, des EWIV-Ausführungsgesetzes, des SE-Gesetzes, des SCE-Gesetzes und des Sachenrechts sowie der darauf gestützten Verordnungen;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts in Kraft.